



2020 – 2025 Gemeinderat Nr. 15
Mag. G/Opp

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung, die am Dienstag, dem 18. Oktober 2022 im Rathaus, Ebene 4, Sitzungssaal, stattgefunden hat und mit Einladungskurrende vom 11. Oktober 2022 einberufen wurde

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 20.35 Uhr

Anwesend:

ÖVP:

Bürgermeister Erich Stubenvoll, Vorsitzender;
die StadträtInnen Andrea Hugl, Dora Polke, Peter Harrer und Josef Schimmer;
die GemeinderätInnen Heidemarie Winna, Martina Galler, Wolfgang Inhauser, Elisabeth Kastner, Ing. Josef Thalhammer, Margit Bader, Alexander Weik, Walter Hiller, Michael Schamann, Herwig Schmidhuber und Claudia Pfeffer;

SPÖ:

Vizebürgermeister Manfred Reiskopf;
die StadträtInnen Roswitha Janka und Josef Strobl;
die GemeinderätInnen Ing. Martin Schreibvogel, Christoph Rabenreither, Günther Hödl und Monika Mayer;

LaB:

Stadtrat Dr. Friedrich Brandstetter;
die Gemeinderäte Jürgen Fenz, Mag. Heinrich Krickl und Patrick Lehnert;

Grüne:

Stadträtin Martina Pürkl;
Gemeinderat Dr. Hans Georg Feichtinger;

FPÖ:

Gemeinderätin Elke Liebmingner;

Entschuldigt:

die Stadträte Florian Ladengruber und Leo Holy;
die GemeinderätInnen Roman Fröhlich, Franco Gullo, Mag. Matthias Rausch BA, Bernhard Schmatzberger und Philippa Markovics



Tagesordnung:

- 01.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 5.7.2022
- 02.) Bericht des Bürgermeisters
- 03.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 04.) Subventionsansuchen
- 05.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen
- 06.) Verkauf von ausgeschiedenen Fahrzeugen
- 07.) Windkraftanlagen
- 08.) Umstellung Stromzähler auf Stadtgemeinde Mistelbach
- 09.) Erneuerbare Energiegemeinschaft
- 10.) Kooperationsvereinbarung Glasfaserinfrastruktur
- 11.) Ferienbetreuung und Ferienspiel
- 12.) Straßenbenennung
- 13.) Zentrum/zentrumsnahe Zone
- 14.) Tourismus
- 15.) Grundverkehr
- 16.) Kanal- und Wasserangelegenheiten
- 17.) Öffentliches Gut

Nicht öffentliche Sitzung:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Tagesordnung/Änderung

Frau Gemeinderätin Liebminger übergibt dem Vorsitzenden ein Schreiben mit nachstehendem Wortlaut:

„Dringlichkeitsantrag
Gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

„An den Bürgermeister und den Gemeinderat der Stadt Mistelbach

Die unterfertigte Gemeinderätin der FPÖ Elke Liebminger stellt den Antrag, die Tagesordnung im öffentlichen Teil um folgende Tagesordnungspunkte zu erweitern und diese aus der nicht öffentlichen Sitzung zu streichen:

Die Punkte 18 g), 18 h); 19 a), 19 b), 19 d), 19 e) und 19 f)

Begründung:

Im Sinne der Transparenz und zur Vertrauensbildung in der Bevölkerung sollen diese Punkte, in denen es um öffentliches Gut, Photovoltaikanlagen im Besitz der Gemeinde, bedürftige Bürger, ukrainische Flüchtlinge und die fahrenden Völker geht, öffentlich behandelt und abgestimmt werden. Es geht in diesen Punkten um größere Gruppen und NICHT um Einzelpersonen. Auch werden keine persönlichen Daten bekannt gegeben. Weiters wurden diese Punkte in den vergangenen Jahren IMMER im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzungen verhandelt.



Ein Verschieben in den nicht öffentlichen Teil erweckt den Eindruck, bestimmte Informationen nicht an die Bürger weitergeben zu wollen.

Es soll hier nochmals erinnert werden, dass laut Gemeindeordnung nur über die Dringlichkeit des Antrages abgestimmt werden darf, ohne weitere Wortmeldung oder gar Diskussion!

Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ist dadurch gegeben, da Bestandverträge und Subventionen im Gemeinderat beschlossen werden MÜSSEN und die Entscheidungen und die Freigabe der Mittel in diesen Fällen keinen Aufschub dulden. Die Antragstellerin ist sich dieses Umstandes bewusst und kann daher nicht im nicht öffentlichen Teil der Sitzung einen Aufschub bis in die nächste Gemeinderatssitzung beantragen.

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Punkte 18 g), 18 h); 19 a), 19 b), 19 d), 19 e) und 19 f) sollen im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt und auch dort zur Abstimmung gebracht werden.

Elke Liebming er eh.“

Der Vorsitzende verweist darauf, dass gemäß § 47 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung über einen Antrag auf Rückverweisung eines Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

Es wird daher über den Antrag von Frau Gemeinderätin Liebming in der nicht öffentlichen Sitzung abgestimmt.

- **Absetzung Tagesordnungspunkte**

Der Vorsitzende setzt gemäß § 46 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung die Tagesordnungspunkte **10.) Kooperationsvereinbarung Glasfaserinfrastruktur und 12.) Straßenbenennung** von der Tagesordnung ab, da die Angelegenheiten noch nicht beschlussreif sind.

Zur Tagesordnung erfolgt keine weitere Wortmeldung.

Zu 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 5.7.2022

Herr Stadtrat Dr. Brandstetter hat per E-Mail vom 26. September 2022 zum Gemeinderatsprotokoll vom 5. Juli 2022 zu **Tagesordnungspunkt 9.) Kinder und Jugend e) KG Hörersdorf, Spielplatz – Sandkiste mit Rundpalisaden** (S. 22 + 23) folgende Einwendung erhoben:

„Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor,
ich erhebe folgende Einwendung gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 5. Juli 2022:

- Zum Punkt KG Hörersdorf, Spielplatz Sandkiste mit Rundpalisaden, S. 23: Stadtrat Dr. Brandstetter **weist auf die Problematik des Mikroplastiks hin** und stellt den Gegenantrag, eine Sandkiste aus Holz anzuschaffen.“



Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle dem Protokoll über die Gemeinderatsitzung vom 5. Juli 2022 mit der von STR Dr. Brandstetter eingebrachten Ergänzung die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Da keine weiteren Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolles erhoben wurden, gilt dieses somit als genehmigt.

Zu 2.) Bericht des Bürgermeisters

a) Nebengebührenordnung und Dienstbekleidungs Vorschrift, Verordnungsprüfung

Die Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach vom 18. Mai 2022 bzw. vom 5. Juli 2022, mit welchen die Nebengebührenordnung und Dienstbekleidungs Vorschrift für die Bediensteten der Stadtgemeinde Mistelbach geändert wurde, ist vom Amt der NÖ Landesregierung, Gemeindeabteilung, entsprechend den Schreiben vom 7. Juli 2022 bzw. 29. August 2022 zur Kenntnis genommen worden.

b) Verwaltungsverfahren Eisenbahngesetz

Die Rechtsanwaltskanzlei Marschitz & Beber übermittelte mit Schreiben vom 9. August 2022 die Ergänzung des Gutachtens der Sachverständigenkommission vom 17. Juni 2022 sowie den nunmehrigen Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes NÖ vom 2. August 2022, mit welchem Herr Mag. Georg H. Jeitle, BA, MBA, zum nichtamtlichen Sachverständigen für Kalkulation und Finanzwirtschaft bestellt wurde.

Mit Schreiben vom 1. September 2022 übermittelte die Rechtsanwaltskanzlei Marschitz & Beber die Urkundenvorlage der Gegenseite samt Beilagen (Abrechnungsunterlagen wie Fremdrechnungen, Bautagesberichte etc.) im gegenständlichen Verfahren zur Kenntnisnahme und Vervollständigung unserer Unterlagen.

c) Kindergärten - Auslastung im Kindergartenjahr 2022/23 (Stand Anfang September 2022)

Der Besuch des Kindergartens sieht derzeit wie folgt aus:

KIGA Stadt:	Aufnahmekapazität: 1 Gruppe Summe Aufnahmekapazität: 20 Kinder Auslastung: 20 Kinder
KIGA Schloßberg:	Aufnahmekapazität: 4 Gruppen á 20 Kinder Summe Aufnahmekapazität: 80 Kinder Auslastung: 79 Kinder
KIGA Erich Bärtl-Straße:	Aufnahmekapazität: 3 Gruppen á 20 Kinder Summe Aufnahmekapazität: 60 Kinder Auslastung: 59 Kinder



KIGA Mistelbach Nord:	Aufnahmekapazität: 5 Gruppen á 20 Kinder Aufnahmekapazität: 100 Kinder Auslastung: 97 Kinder
KIGA Lanzendorf:	Aufnahmekapazität: 20 Kinder Auslastung: 20 Kinder
KIGA Kettlasbrunn:	Aufnahmekapazität: 21 Kinder (Ans. Überschreit. Höchstzahl) Auslastung: 21 Kinder
KIGA Eibesthal:	Aufnahmekapazität 20 Kinder Auslastung: 20 Kinder
KIGA Paasdorf:	Aufnahmekapazität: 25 Kinder Auslastung: 22 Kinder (nur Kinder über drei Jahren)
KIGA Hörersdorf:	Aufnahmekapazität 40 Kinder Auslastung: 27 Kinder

Zum jetzigen Zeitpunkt besuchen 365 Kinder die NÖ Landeskindergärten der Stadtgemeinde Mistelbach. Es gibt im Kindergartenjahr 2022/23 neun NÖ Landeskindergärten mit insgesamt 19 Gruppen.

d) Kindergärten - Pädagoginnen und Betreuerinnen 2022/2023

NÖ Landeskindergarten „Am Schloßberg“: 4 Gruppen
Kindergartenpädagoginnen: Lisa Wind (Leitung), Sonja Simonovsky, Martha Hermann-Scheiner und Doris Wendy
Kinderbetreuerinnen: Silvia Forster, Susanne Fath und Stefanie Stinzi (40 h/Woche)
Christine Schneiber und Eva-Maria Sieghart (20 h/Woche)
Stützkraft: Fatime Zikolli (20h/Woche)

NÖ Landeskindergarten „Stadt“: 1 Gruppe
Kindergartenpädagoginnen: Sieglinde Polke
Kinderbetreuerinnen: Bernadette Schiller (22 h/Woche) und Rosemarie Gabmeier (20 h/Woche)
Stützkraft: Nina Inhauser (20 h/Woche)

NÖ Landeskindergarten „Erich Bärtl-Straße“: 3 Gruppen
Kindergartenpädagoginnen: Sonja Hofmeister (Leitung), Ulrike Schmid, Romana Keintzel und Sandra Trum
Kinderbetreuerinnen: Annemarie Reinsperger, Gerlinde Theil (40 h/Woche)
Heidemarie Schodl und Waltraud Schacher (20 h/Woche)
Stützkraft: Natascha Suttner (20 h/Woche)

NÖ Landeskindergarten „Mistelbach Nord“: 5 Gruppen
Kindergartenpädagogin: Renate Oppenauer (Leitung), Sabine Seidl, Carmen Veigl, Birgit Böhm und Angelika Ribisch (Job-Sharing) und Katrin Kosel-Baumgartner Verena Stöckl als Leitungsentlastung
Kinderbetreuerinnen: Manuela Homolla, Pamela Weber, Irene Reiskopf, Bettina Panholzer und Michaela Zant (40 h/Woche), Jana Ernst (33 h/Woche)
Stützkräfte: Birgit Schneider (30 h/Woche) und Beate Thenmaier (28 h/Woche)



NÖ Landeskindergarten Eibesthal: 1 Gruppe
Kindergartenpädagogin: Agnes Max
Kinderbetreuerinnen: Sonja Eigner und Mag. Bettina Trommeshauser
(jeweils 22 h/Woche)

NÖ Landeskindergarten Hörersdorf: 2 Gruppen
Kindergartenpädagogin: Dagmar Zawrel (Leitung) und Marie Eder und Tanja Schuckert
(Job-Sharing)
Kinderbetreuerinnen: Sabine Hollaus (40 h/Woche), Rosemarie Strobl und Ruth Karall
(20 h/Woche)

NÖ Landeskindergarten Kettlasbrunn: 1 Gruppe
Kindergartenpädagogin: Yvonne Wimmer
Kinderbetreuerinnen: Anda Martinovic (21 h/Woche) und Lisa Weiser (22 h/Woche)

NÖ Landeskindergarten Lanzendorf: 1 Gruppe
Kindergartenpädagogin: Renate Krames
Kinderbetreuerinnen: Regina Diewald (25 h/Woche) und Dafina Kelmendi (20 h/Woche)

NÖ Landeskindergarten Paasdorf: 1 Gruppe
Kindergartenpädagogin: Renate Röhler
Kinderbetreuerin: Manuela Sedivy (40 h/Woche)
An den Nachmittagen noch zusätzlich: Fatime Zikolli (15 h/Woche)

Kinderbetreuerinnen als Springerin in allen Kindergärten: Martina Bajlitz (25 h/Woche),
Gerlinde Diewald (20 h/Woche) und Anita Gerlitzer (30 h/Woche)

e) Kindergärten, Kontrolle der künftigen Kinderanzahl

Es wird in regelmäßigen Abständen die Anzahl der möglichen Kinder, die einen der NÖ Landeskindergärten der Stadtgemeinde Mistelbach besuchen könnten, überprüft. Dies sind alle Kinder, die zum jetzigen Zeitpunkt bereits geboren sind und ihren Hauptwohnsitz in Mistelbach haben.

Die Auswertung per 2. September 2022 zeigt Folgendes:

	KIGA-Jahr 2021/22	KIGA-Jahr 2022/23	KIGA-Jahr 2023/24	KIGA-Jahr 2024/25 *)
Eibesthal	29	29	20	23
Hörersdorf	42	37	39	39
Kettlasbrunn	25	27	28	25
Lanzendorf	33	31	33	30
Paasdorf	38	36	35	32
Summe	167	160	155	149
Erich Bärtl-Str.	46	46	48	44
Erich Bärtl-Str./Nord	19	15	17	14



Mistelbach Nord	101	95	95	81
Mistelbach Nord/Stadt/EB	9	7	8	8
Am Schloßberg	64	67	67	58
Stadt	72	73	70	68
Summe	311	303	305	273
GESAMT	478	463	460	422
davon tatsächlich im Kindergarten		79%		
davon ukrainische Kinder	19	15	11	

*) Zahlen bis 2. September 2022 berücksichtigt

Tatsächlicher Besuch Kindergartenjahr 2022/23:

Kindergarten	KIGA-Jahr 2022/23	Kapazität	Plätze frei	Anmerkung
Eibesthal	20	20	0	
Hörersdorf	27	40	13	
Kettlasbrunn	21	21	0	Ansuchen um Überschreitung der Höchstzahl
Lanzendorf	20	20	0	
Paasdorf	22	25	3	nur über dreijährige Kinder, unter Dreijährige sind in Mistelbach in einem Kindergarten
Summe	110	126	16	
Erich Bärtl Str.	59	60	1	aber erst ab 04/23, da zu viele unter 3-jährige Kinder
Mistelbach Nord	97	100	3	
Am Schloßberg	79	80	1	
Stadt	20	20	0	
Summe	255	260	5	
GESAMT	365	386	21	
davon ukrainische Kinder		8		



f) Kinderbetreuung in Niederösterreich, Maßnahmen zum Ausbau

In Niederösterreich soll die Kinderbetreuung in den kommenden Jahren den Bedürfnissen der Familien und den Herausforderungen entsprechend zukunftsfit und modern weiterentwickelt werden. In den kommenden Jahren sollen folgende fünf Eckpunkte stufenweise realisiert werden:

- Ab September 2024 soll der Kindergarten für Kinder ab 2 Jahren geöffnet werden.
- Neben dem beitragsfreien Vormittag im Kindergarten soll es ab September 2023 kostenlose Vormittagsbetreuungs-Angebote für alle Kinder bis 6 Jahren geben – somit auch für Kleinkinder, die eine NÖ Tagesbetreuungseinrichtung besuchen.
- Gemeinsam mit den Gemeinden wird an einem flächendeckenden Nachmittagsangebot in Wohnortnähe gearbeitet.
- Die Schließtage sollen verringert werden, damit eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie erzielt werden kann.
- Es soll eine bessere Betreuung durch kleinere Gruppen und zusätzliche Fachkräfte erreicht werden.

Die Reduzierung der Kinderanzahl je Gruppe bedeutet:

	Anzahl Kinder jetzt	Anzahl Kinder danach	Anzahl Kinderbetreuerinnen jetzt	Anzahl Kinderbetreuerinnen danach
alle Kinder über 3 Jahre	25	22	1	1
1 Kind unter drei Jahre	20	20	1	1
2 Kinder unter drei Jahre	20	18	1	1
3 Kinder unter drei Jahre	20	18	1	1
4 Kinder unter drei Jahre	20	18	1	1
5 Kinder unter drei Jahre	19	17	1	2
Mehr als 5 Kinder unter drei Jahre	16	15	1	2
Rappel-Zappel (1 - 3 Jahre)	15	15	2	3

Aufgrund der Tatsache, dass Kinder bereits ab 2 Jahren den Kindergarten besuchen können und die Gruppen kleiner werden sollen, wird das massive Auswirkung auf den Bedarf an Kindergartengruppen in der Stadtgemeinde Mistelbach haben. Alleine durch die Reduzierung der Kinderanzahl je Gruppe werden in Mistelbach etliche Plätze in den bestehenden Kindergärten wegfallen.

Im Siedlungsgebiet Zaya-Mühlbach ist ein 5-gruppiger Kindergarten geplant, der spätestens im September 2024 in Betrieb gehen soll. Parallel wird mit der Planung weiterer Kindergartengruppen begonnen.

Weiters ist vorgesehen, dass ab Sommer 2023 die Kindergärten nur mehr 1 Woche in den Sommerferien geschlossen werden. Die Pädagoginnen sind aber weiterhin 6 Wochen in den Sommerferien außer Dienst, sodass diese zusätzlichen Öffnungszeiten komplett vom Gemeindepersonal abgedeckt werden muss. Das bedeutet, dass auch hier zusätzliches Personal benötigt wird.



g) Kleinkindgruppe Rappel-Zappel, 2. Gruppe, Förderung erstes Betriebsjahr

Bei der Inbetriebnahme der 2. Gruppe der Kleinkindbetreuung „Rappel-Zappel“ wurde um einen Personalkostenzuschuss für die neu geschaffene Gruppe angesucht. Es gab eine Teilzahlung in Höhe von € 50.000,-- im Frühjahr 2022. Nach Übermittlung der tatsächlichen Personalkosten im 1. Betriebsjahr wurden nun noch weitere € 35.700,-- bewilligt, somit sind die gesamten Personalkosten der zweiten Gruppe des ersten Betriebsjahres gefördert.

h) Teilbetreutes Jugendzentrum in Mistelbach

Mit 1. September 2022 gibt es in den Räumlichkeiten des Jugendzentrums „Eisschiff“ für zwei Tage pro Woche (jeweils Mittwoch und Donnerstag) ein teilbetreutes Jugendzentrum, das vom Verein für Jugendarbeit Tender betreut wird. Vorgesehen ist das Jugendzentrum für Jugendliche im Alter von 12 bis 23. Ab Jänner 2023 soll an diesen Tagen voller Betrieb sein. Die restlichen Tage kann das Eisschiff vom Jugendverein „Eisschiff“ benützt werden. Es wird geprüft, ob das Prekarium für die Jugendgruppe „Eisschiff“ geändert werden muss.

i) Sommerszene 2022, Landesregierung Finanzierungsbeitrag

Landeshauptfrau Mikl-Leitner gibt für die Sommerszene Mistelbach 2022 einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 13.000,-- bekannt.

j) 44. Internationale Puppentheatertage, NÖ Landesregierung Finanzierungsbeitrag

Landeshauptfrau Mikl-Leitner gibt für die 44. Internationalen Puppentheatertage einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 42.000,-- bekannt.

k) Straßenbezeichnung, VO-Prüfung

Das Amt der NÖ Landesregierung hat die in der Sitzung des Gemeinderates vom 18. Mai 2022 beschlossenen Bezeichnungen von Verkehrsflächen als „Digitalstraße“, „Ressourcen-Weg“ und „Technikstraße“, alle KG Kettlasbrunn, überprüft und zur Kenntnis genommen.

l) riz up NÖ Ost GmbH, 47. Ordentliche Generalversammlung

Am Donnerstag, dem 23. Juni 2022, fand die 47. ordentliche Generalversammlung der riz up NÖ Ost GmbH via Videokonferenz statt.

Folgende Punkte standen dabei an der Tagesordnung:



1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls
4. Bericht der Geschäftsführerin
5. Finanzielle Lage der Gesellschaft
 - Genehmigung Jahresabschluss 2021
 - Entlastung der Geschäftsführerin
6. Umbau riz up Hollabrunn – Bericht zur späteren Beschlussfassung
7. Allfälliges

Seitens der Stadtgemeinde Mistelbach nahm der Sachbearbeiter Mag. Schönmann an der Generalversammlung teil, das Protokoll wurde gemeinsam mit dem GRA 6-Protokoll auf die GemeindeCloud gestellt.

m) MIMA-Generalversammlung

Am Donnerstag, 1. September 2022, fand die letzte MIMA-Generalversammlung im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Mistelbach statt.

Folgende Punkte standen dabei an der Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten MIMA-Generalversammlung
3. MIMA-Jahresabschluss 2021
 - a) Präsentation durch Frau Mag. Gerda Weis
 - b) Beschluss
 - c) Entlastung der Geschäftsführung
4. MIMA-Kapitalerhöhung – Bericht
5. Beschluss JA-Prüfungsarbeiten für 2022 durch die GS Wirtschaftsprüfung GmbH
6. Bericht des MIMA-Vorsitzenden
 - a) CIMA-Workshop/LAB-Schreiben vom 2. August 2022
7. Bericht der MIMA-Geschäftsführung
 - a) Eiszauber Saison 2022/23 – Energiepreispolitik
 - b) Alt-Mistelbacher-Advent – Vorstellung eines neuen Konzepts
 - c) Sonstiges
8. Allfälliges

n) „Ärzteversorgung“ in Mistelbach, Antwortschreiben auf den Resolutionsantrag

Mit Schreiben vom 28. Juli 2022 teilt das Bundeskanzleramt mit, dass der Resolutionsantrag der Stadtgemeinde Mistelbach an die Bunderegierung betreffend „Ärzteversorgung“ dem Ministerrat in seiner Sitzung vom 27. Juli 2022 zur Kenntnis gebracht wurde.

Daraufhin wurde die Resolution dem zuständigen Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur weiteren Veranlassung übermittelt.



Mit Schreiben vom 8. August 2022 teilt die Österreichische Gesundheitskasse zum Resolutionsantrag bezüglich Ärzteversorgung sinngemäß mit: die Rahmenbedingungen für Ärztinnen und Ärzte sind im Gesamtvertrag festgelegt, welcher ein gemeinsames Produkt der ÖGK und der jeweiligen regionalen Ärztekammer im Bundesland ist und jährlich aktualisiert wird. Da die ÖGK auch zielgerichtet und effizient wirtschaften muss, braucht es eine Honorarordnung, die Ärztinnen und Ärzte angemessen honoriert, aber auch eine ausgeglichene und nachhaltige Finanzierung ermöglicht.

Die ÖGK bekennt sich weiter zu zeitgemäßen und attraktiven Arbeitsbedingungen für die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte. Eine gesamtvertragliche Mindestöffnungszeiten beträgt in NÖ 20 Stunden an vier Wochentagen.

Neben dem attraktiven Einkommen bieten auch verschiedene Arbeitszeitmodelle einen Anreiz für einen Kassenvertrag. So sind Gruppenpraxen, PVE, Jobsharing und Mitarbeitsregelungen vertraglich möglich. Auch PV-Zentren und PV-Netzwerke werden weiterhin gestärkt und gefördert.

Gefördert werden seitens der ÖGK auch junge Medizinerinnen und Mediziner durch Lehrpraxen und ab Herbst 2022 ist auch die Absolvierung eines Praktikums im klinischen praktischen Jahr während des Studiums der Humanmedizin in einer Vertragsordination in Niederösterreich möglich. Die Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung im Bezirk Mistelbach sowie im gesamten Bundesland ist auch der ÖGK ein wichtiges Anliegen. Von der ÖGK wird alles darangesetzt, das niederösterreichische Gesundheitswesen im Sinne einer flächendeckenden Gesundheitsversorgung weiterzuentwickeln.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz teilt auf das Resolutionsschreiben der Stadtgemeinde Mistelbach mit Schreiben vom 30. September 2022 sinngemäß mit, dass die kassenärztliche Versorgung in Österreich angesichts des Umstandes, dass Österreich – gemessen an der Bevölkerungsanzahl – die zweithöchste Zahl an Ärztinnen und Ärzten in Europa aufweist und zum Stichtag 1. Jänner 2022 insgesamt 97 % aller Planstellen besetzt sind.

Dennoch ist nicht zu leugnen, dass es derzeit stellenweise zu Nachbesetzungs- und Verteilungsproblemen kommt. Dies ist vorrangig durch den momentan stattfindenden Generationenwechsel und die damit einhergehende hohe Anzahl der Pensionierungen bedingt. Ab 2025 soll jedoch die Anzahl der Pensionierungen wieder langsam fallen. Hinzu kommt gerade im Bereich der Allgemeinmedizin, dass aktuell immer weniger Medizinerinnen und Mediziner mit ihrer Ausbildung fertig werden bzw. das Bedürfnis als Vertragsärztin bzw. als Vertragsarzt zu arbeiten, aufgrund des negativ gezeichneten Berufsbildes rückläufig ist.

Grundsätzlich liegt es im Bereich der Krankenversicherungsträger, Anreize zu schaffen, die das Interesse von Ärztinnen und Ärzten an einem Vertragsverhältnis wecken. Dem Bundesministerium kommt lediglich die Kompetenz zu, sich an der Schaffung der Rahmenbedingungen zu beteiligen. Diesem Anliegen konnte unter anderem 2017 durch die Schaffung des Primärversorgungsgesetzes Rechnung getragen werden.

Das Ministerium teilt weiters mit, dass eine Verbesserung der kassenärztlichen Versorgungssituation nicht von heute auf morgen möglich ist und viele der Maßnahmen ihre Wirkung erst in der nächsten Zeit vollständig entfalten. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die von den Krankenversicherungsträgern gesetzten Maßnahmen dem Nachbesetzungs- bzw. Verteilungsproblem effizient entgegenwirken werden.



o) Pater Hermann Jedinger, Spende Kranzablöse, Dankschreiben Salvatorianer

Mag. Lukas Korosec, Missionsprokurator der Salvatorianer, bedankt sich mit Schreiben vom 4. Juli 2022 für die Geldspende der Stadtgemeinde Mistelbach, welche im Sinne von P. Hermann anstelle eines Trauerkranzes zur Unterstützung der Salvatorianischen Missionen (Salvatorianer Weltweit) überwiesen wurde.

p) Labor-Ambulanz im Landeskrankenhaus Mistelbach

Die aufgrund der Corona-Pandemie geschlossene Labor-Ambulanz für Blutuntersuchungen im Landeskrankenhaus Mistelbach für zugewiesene Patienten wird nach intensiven Verhandlungen zumindest so lange wieder geöffnet, bis eine andere adäquate Blutabnahmeeinrichtung in Mistelbach zur Verfügung steht.
Der Vorsitzende bedankt sich bei der Landesgesundheitsagentur für die Wiederaufnahme des Laborbetriebes im Landeskrankenhaus Mistelbach und allen Personen, die zur Lösungsfindung beigetragen haben.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.) Bericht des Prüfungsausschusses

Dem Gemeinderat wird gemäß § 82 (3) NÖ Gemeindeordnung berichtet, dass der Prüfungsausschuss am **23. September 2022** eine Sitzung im Rathaus der Stadtgemeinde Mistelbach mit folgender Tagesordnung durchgeführt hat:

- 1.) Begrüßung durch die Prüfungsausschussvorsitzende
- 2.) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3.) Prüfungsthemen:
 - a. Stadtbibliothek Mistelbach: Wie setzen sich die Einnahmen und Ausgaben zusammen; gibt es Optimierungsbedarf?
 - b. Konzertreihe Kabaretttschiene: Sind die Veranstaltungen kostendeckend? – Analyse der Einnahmen und Ausgaben
 - c. Feierlichkeiten der Veranstaltung „40-Jahre Mistelüberdeckung“; Ausgaben, aus welchem Ansatz wurde das Fest finanziert?
 - d. Mistelbach Pride: Wie hoch waren die Ausgaben der Gemeinde? Hat diese Veranstaltung einen Mehrwert?
- 4.) Anfragen und Anregungen
- 5.) Anfertigung des Protokolls und anschließende Unterfertigung aller Anwesenden
- 6.) Ende (Uhrzeit)

Das genehmigte Protokoll der Sitzung vom 23. September 2022 liegt vor.

Der Bericht von GR Liebminger wird zur Kenntnis genommen.

Der Vorsitzende ergänzt den Bericht von GR Liebminger wie folgt:

Der Prüfungsausschuss war wieder ausgezeichnet vorbereitet, so wie dies auch in allen früheren Prüfungsausschüssen der Fall war. Sämtliche Fragen wurden zur vollsten Zufriedenheit aller anwesenden Prüfungsausschussmitglieder beantwortet. Es gab keinerlei Beanstandungen.



Zu 4.) Subventionsansuchen

a) Bunte Bühne „Weiß irgendwer, wie´s weitergeht?“, Tribüne

Nach mehrjähriger Corona bedingter Spielpause sucht die Bunte Bühne für die Komödie „Weiß irgendwer, wie´s weitergeht?“ im Festsaal der Arbeiterkammer im November um Unterstützung in Form von Dienst- und Sachleistungen für die Zurverfügungstellung einer Tribüne mit Auf- und Abbau an.

Wie im Jahr 2018 soll die Tribüne kostenlos zur Verfügung gestellt werden, die Arbeitszeit für den Auf- und Abbau soll verrechnet werden.

STR Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) Evangelikale Freikirche Mistelbach, Weihnachtspaketaktion Stadtsaal

Die Evangelikale Freikirche Mistelbach ersucht mit Schreiben vom 7. September 2022 um die Zurverfügungstellung des kleinen Stadtsaales als Sammelstelle für die Weihnachtspaketaktion zugunsten bedürftiger Menschen in Moldawien am Samstag, 26. November 2022 und Sonntag, 27. November 2022.

Die Kosten für den kleinen Stadtsaal würden € 461,-- (€ 230,50/Tag – Tarif A) betragen.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 14. September 2022 folgenden Beschluss gefasst: Der kleine Stadtsaal soll wie in den Vorjahren für die Weihnachtspaketaktion kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

STR Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) Filmprojekt „Widerstand gegen Hitler“

Mit Schreiben vom 27. Juni 2022 ersucht Herr Dr. Andreas Riedler um einen Zuschuss in Höhe von € 500,-- für das Filmprojekt „Widerstand gegen Hitler“, um dies auch in Schulen und Universitäten zeigen zu können.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 14. September 2022 folgenden Beschluss gefasst: Herrn Dr. Riedler kann der Stadtsaal Mistelbach zum Sondertarif für eine Schulvorstellung angeboten werden, Barsubvention kommt von der Stadtgemeinde nicht.

STR Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



d) Hauerzunft Mistelbach, Festschrift

Die Hauerzunft Mistelbach arbeitet derzeit an der Erstellung einer Festschrift „325 Jahre Hauerzunft Mistelbach“ für das Jahr 2023. Bei einer Ausstellung in der M-Zone soll diese im nächsten Jahr präsentiert werden. Die Gesamtkosten belaufen sich laut Angebot auf € 2.349,32. Die Hauerzunft Mistelbach bittet um einen Zuschuss für die Festschrift.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 14. September 2022 folgenden Beschluss gefasst: Der Hauerzunft Mistelbach wird ein Zuschuss von € 300,-- für die Festschrift „325 Jahre Hauerzunft Mistelbach“ gewährt.

STR Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 369 000 2000 (Nachtragsvoranschlag)

Einstimmig genehmigt.

e) Mistelbach Pride – LGBTQ+ Initiative

Die Mistelbach Pride – LGBTQ+ Initiative sucht mit Schreiben vom 6. September 2022 um finanzielle Unterstützung in Höhe von € 5.000,-- sowie Dienst- und Sachleistungen für die Mistelbacher Pride 2023 an.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 14. September 2022 folgenden Beschluss gefasst: Um Dienst- und Sachleistungen in Höhe von € 2.500,-- und eine Barsubvention soll im Rahmen der nächsten Kunst- und Kulturvereinsförderung gemäß den Richtlinien angesucht werden.

STR Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (GR Liebminger) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Liebminger, STR Schimmer, Bgm. Stubenvoll

f) Frauenhaus Mistelbach

Seit über 30 Jahren bietet das Frauenhaus Mistelbach von häuslicher Gewalt bedrohten Frauen und ihren Kindern eine geschützte und gesicherte Unterkunft. Eine Aufnahme ist rund um die Uhr möglich. Das Team des Frauenhauses unterstützt die Bewohnerinnen bei der Analyse ihrer Situation und bei der Aufarbeitung der Gewalterfahrungen, begleitet bei der Entwicklung und Umsetzung neuer Lebensperspektiven und bietet psychologische Betreuung für die Bewohnerinnen und ihre Kinder an. Derzeit bietet das Haus Platz für 7 Frauen und Kinder. Zusätzlich werden telefonische und ambulante Beratungen angeboten. Seit dem diesjährigen Umbau kann ein zusätzliches Familienzimmer für Frauen mit mehr als 3 Kindern angeboten werden. In den vergangenen Jahren hat der Verein € 3.500, -- Jahressubvention erhalten.



Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 7. September 2022 folgenden Beschluss gefasst:
Das Frauenhaus Mistelbach soll eine Jahressubvention in der Höhe von € 3.500,-- erhalten.

STR Janka beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757014/429 000 2000

Einstimmig genehmigt.

g) Bewegung Mitmensch Weinviertel

Der Verein „Bewegung Mitmensch Weinviertel“ mit Sitz in der Kirchengasse 6a in Mistelbach ist seit vielen Jahren in der Stadtgemeinde Mistelbach und darüber hinaus auch in der Region Weinviertel aktiv, um Menschen in Notlagen wirtschaftlich und organisatorisch zu unterstützen. Der Verein arbeitet ausschließlich mit Ehrenamtlichen und bedeckt seinen Aufwand überwiegend durch Spendeneinnahmen.

Weitere wesentliche statutengemäße Tätigkeiten des Vereins sind:

- die Unterstützung Bedürftiger in finanziellen Notlagen durch finanzielle Zuwendungen oder durch organisatorische Hilfestellungen
- die Vermittlung von Wohnmöglichkeiten für Geflüchtete
- die Sammlung von nicht mehr zum Verkauf bestimmten Lebensmittel aus verschiedenen Lebensmittelmärkten in Kooperation mit dem Verein ZeFaBe
- die Abhaltung von kostenlosen Deutschkursen für Menschen mit Migrationshintergrund (derzeit für Menschen aus der Ukraine)
- die „Wiederbelebung“ der „Fahrradwerkstatt“ als Selbsthilfe bei Reparaturarbeiten für Ukraine-Geflüchtete
- Vernetzung und Meinungsbildung in der Thematik „Soziales Engagement“

Im heurigen Jahr steht der Verein aufgrund des Unterstützungsbedarfs für die aus der Ukraine Geflüchteten enormen Herausforderungen gegenüber.

Bezugnehmend auf die geltenden Subventionsrichtlinien ersucht der Vereinsobmann, Herr Dipl.-Ing. Franz Schneider die Stadtgemeinde Mistelbach um Gewährung einer Subvention für „Bewegung Mitmensch – Weinviertel“, damit die Vereinstätigkeit für viele, sozial Bedürftige erfolgreich weitergeführt werden kann.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 7. September 2022 folgenden Beschluss gefasst:
Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 300,-- für den Verein Bewegung Mitmensch Weinviertel.

STR Janka beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757014/429 000 2000

Einstimmig genehmigt.



h) Kleintierzuchtverein Mistelbach (Bericht)

Der Kleintierzuchtverein N37 Mistelbach und Umgebung plante am 12. und 13. November 2022 in der Halle der Landwirtschaftlichen Fachschule eine Kleintierausstellung. Kaninchen, Tauben, Hühner und Zierenten sowie Brieftauben vom Mistelbacher Brieftaubenverein sollten ausgestellt werden.

Der Verein besteht seit über 80 Jahren und hat seinen Vereinssitz in Mistelbach. Derzeit besteht der Verein aus 20 aktiven Mitgliedern. Im Abstand von zwei Jahren finden Ausstellungen statt. Die Aufgabe des Vereins ist es, der interessierten Bevölkerung die Kleintierzucht und ihre Faszination näher zu bringen. Es ist ein Hobby mit aktiver Freizeitgestaltung für Menschen jeden Alters.

Der Verein ersuchte um Subvention für die Ausstellung sowie für die Vereinstätigkeit.

In der Sitzung des GRA 10 vom 7. September 2022 als auch in der Sitzung des Stadtrates am 4. Oktober 2022 wurde dazu folgender Beschluss gefasst:

Der Verein erfüllt die Richtlinien für die Subvention im Bereich Gesundheitsförderung, Prävention und Soziales der Stadtgemeinde Mistelbach und soll € 300,-- Subvention erhalten.

Bedeckung unter der Haushaltsstelle 757014/4290002000 gegeben.

Mit Anruf vom 10. Oktober 2022 teilte der Verein mit, dass die Ausstellung am 12. und 13. November des Jahres abgesagt wurde und der Subventionsantrag somit zurückgezogen wird.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

i) Naturschutzbund Niederösterreich, Regionalgruppe Mistelbach, Jahresförderung für 2021 und 2022

Der Naturschutzbund NÖ, Regionalgruppe Mistelbach, vertreten durch Herrn Karl Pelzelmayer, richtete nachfolgendes Subventionsansuchen für die Jahre 2021 und 2022 an die Stadtgemeinde:

„Betreff: Ansuchen um eine Förderung für 2021 und 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Erich,

trotz der Pandemie und der dadurch bedingten Einschränkungen konnten wir auch im Vorjahr unsere Bemühungen zur Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere weiterverfolgen.

Ein wesentlicher Teil unserer Tätigkeiten war die naturnahe Pflege der Renaturierungsflächen in der KG Hüttendorf und der sogenannten Schmetterlingswiese in unmittelbarer Nähe des Naturdenkmals Zayawiesen. In diesem Bereich wurden uns dankenswerterweise auch weitere Grundstücke zur Bewirtschaftung nach naturschutzrechtlichen Kriterien zur Verfügung gestellt.



Bei zahlreichen – auch größeren kostenrelevanten – Arbeitseinsätzen wurden Wiesenflächen gemäht und das Mähgut entfernt. Außerdem haben wir ungewollte Beikräuter, wie etwa Flughäfer, entfernt. Durch diese Arbeiten sind Maschinen- und Personalkosten entstanden, die von uns abzugelten waren.

Für eigenständig durchzuführende Pflegemaßnahmen waren folgende Aufwendungen zu tätigen

- *Anschaffung einer Motorsense*
- *laufende Betriebsmittel (Benzin, Öl und dgl.)*
- *Servicierung unserer Geräte.*

Sowohl für die Wiesen in Hüttendorf als auch für die Schmetterlingswiese haben wir zusätzliche Bäume angekauft und gepflanzt. Die Trockenperioden erforderten auch mehrere Bewässerungsmaßnahmen, die wir händisch vorgenommen haben.

Soweit es aufgrund der Corona bedingten Maßnahmen möglich war, haben wir mehrere öffentliche Veranstaltungen angeboten:

Rundgang: „Fragen zur Baumpflege“ In Kooperation mit der VHS Mistelbach: fachkundige Einführung in die Insektenfotografie sowie der Vortrag „Baum braucht Raum – ohne blau kein grün“.

Besonders erwähnenswert sind dabei die botanisch-ornithologische Exkursion im Raum Mistelbach mit besonderem Fokus auf die ornithologische Vielfalt im Naturdenkmal Zayawiesen.

Wir ersuchen, unsere Aktivitäten zur Verbesserung bzw. Erhaltung der Biodiversität sowie zur Bewusstseinsbildung auch weiterhin zu unterstützen und uns eine Förderung für das Jahr 2021 und 2022 (IBAN: AT92 2011 1843 5869 3601) zu gewähren.

Vielen Dank im Voraus und mit freundlichen Grüßen

*Naturschutzbund Mistelbach
Karl Pelzelmayer“*

Die Vorsitzende empfiehlt den Mitgliedern des GRA 11 eine Subvention in der Höhe von € 300,-/Jahr zu beschließen.

Der GRA 11 hat in seiner Sitzung vom 8. September 2022 der Gewährung einer Subvention an den Naturschutzbund Mistelbach für die Jahre 2021 und 2022 in der Höhe der üblichen Basisvereinsförderung der Stadtgemeinde Mistelbach von € 300,-/Jahr die Zustimmung erteilt.

STR Pürkl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757000/520 000 3000, durch Minderausgaben anderer Sachkonten desselben Ansatzes

Einstimmig genehmigt.



Zu 5.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen

a) Kopiergeräte, Neubeschaffung

Da per Ende Jänner 2023 der (bereits gekündigte) Vertrag für die bestehenden Kopiergeräte abläuft, wurden unverbindliche Preisauskünfte für die Nachfolgegeräte eingeholt.

Angefragt wurde bei den Firmen NBV, Stu-Tech und Hienert.

Angefragt wurde der Mietpreis für:

- insgesamt 16 Geräte für die verschiedenen Standorte
- Vertragslaufzeit über 60 Monate
- gleichbleibende Preise ohne Wertsicherung.
- keine Mindestabnahme

Die Geräte sind bei der Fa. NBV kurzfristig lieferbar, bei der Fa. Hienert kann der Lieferzeitpunkt nicht garantiert werden, allenfalls werden zwischenzeitlich Ersatzgeräte geliefert. Von der Fa. Stu-tech wurde keine Preisauskunft abgegeben.

Unter Berücksichtigung der Kosten für die anfallenden Kopien wird empfohlen, den Mietvertrag für die Kopiergeräte über monatlich € 1.440,-- inkl. 20 % USt mit der Fa. NBV zu beschließen.

STR Harrer beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) Ticketverkauf, Firma eventjet, Systemumstellung

Die Firma eventjet, ein zu 100 % in Österreich entwickeltes Ticketsystem, das speziell auf die Anforderungen von österreichischen Kulturbetrieben zugeschnitten ist, kann zu folgenden Konditionen ohne Bindung genutzt werden:

- Systemnutzung bei Direktverkauf (Verkauf vor Ort, im Bürgerservice, Verkauf über Verkaufsstellen und Tickets aus dem Reservierungstool, Abendkasse. etc) € **0,00** pro Ticket
- Systemnutzung bei Onlinetickets inklusive Zahlungsabwicklung und Kreditkartendisagio € 0,90 pro Ticket + 3,9 %

Für die Anlage der Saalpläne (11 Stück) und 2 Schulungen für den Verkauf und die Anlagen der Veranstaltungen ist einmalig eine Pauschale in Höhe von € 2.500,-- zu bezahlen.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 14. September 2022 folgenden Beschluss gefasst: Der zukünftige Ticketverkauf soll über das Ticketsystem eventjet abgewickelt werden. Für die Anlage der ersten Saalpläne und Schulungen ist eine Pauschale in Höhe von € 2.500,-- zu bezahlen.



Es soll bis auf weiteres ein entsprechendes Vertragsverhältnis mit der Firma eventjet eingegangen werden.

STR Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 728000/381 000 2000 und 728000/381 000 2013

Einstimmig genehmigt.

c) **KG Mistelbach, Kirchenberg, Winterdienst**

Seit 2011 wurde der Bereich Kirchenberg zur winterdienstlichen Betreuung ausgelagert. Da der letzte Vertrag, abgeschlossen 2017 auf 5 Jahre, heuer ausgelaufen ist, wurde nach den internen Richtlinien eine Direktvergabe – unverbindliche Preisauskunft gewählt und wurden 3 Vergleichspreisauskünfte eingeholt.

Konkret liegen folgende Preisauskünfte vor:

- **Haus-Service Traindl Herbert, Hauptstraße 14, 2134 Staatz/Kautendorf**
Vertrag auf 5 Jahre € 7.300,01/Jahr fix auf die Laufzeit
- **Maschinenring-Service NÖ-Wien, Wirtschaftspark 15, 2130 Mistelbach**
Vertrag auf 5 Jahre € 12.564,00/Jahr fix auf die Laufzeit
- **Kommunaldienst Weinviertel OG, Hauptstraße 54, 2263 Dürnkrut**
Möchte keine Preisauskunft abgeben
- **Gartengestaltung Hertl, Erdölstraße 102, 2185 Ebersdorf a.d. Zaya**
Vertrag auf 5 Jahre € 12.138,00/Jahr mit Indexanpassung

Alle Preise inkl. MwSt.

Die Prüfung der eingereichten Preisauskünfte hat die Firma Haus Service Traindl Herbert als Bestbieter mit einem 5-Jahresvertrag ausgewiesen.

Die Abteilung Wirtschaftsbetriebe ersucht daher die Mitglieder des GRA 5, den Stadtrat bzw. den Gemeinderat, die Auftragserteilung an die Firma Haus Service Traindl Herbert zu empfehlen.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 15. September 2022 folgenden Beschluss gefasst:
Mit dem Bestbieter, Haus Service Traindl Herbert, Hauptstraße 14, 2134 Staatz/Kautendorf, soll ein Vertrag mit einer Laufzeit von 5 Jahren, zu einem Fixpreis von € 7.300,01 inkl. USt/Jahr, abgeschlossen werden.

Vizebgm. Reiskopf beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 728000/815 000 3000

Einstimmig genehmigt.



d) Seitweg Hörersdorf, Wegbefestigung

Über den sogenannten Seitweg in Hörersdorf wird ein Großteil der landwirtschaftlichen Flächen östlich des Ortsgebietes aufgeschlossen. Dieser relativ steile Hauptausfahrtsweg wurde im Zuge der Kommissierung leider nur mit Schotter befestigt, sodass es in den letzten Jahren bei Starkregenereignissen immer wieder zu teils massiven Schäden gekommen ist.

Um sich die kostenintensiven Reparaturen langfristig zu ersparen, wurde von der NÖ Agrarbezirksbehörde die Aufbringung einer bituminösen Tragschicht vorgeschlagen und wurden dazu bei insgesamt 7 Firmen Preisauskünfte eingeholt: Fa. Held & Franke BaugesmbH, Fa. Leyrer + Graf BaugesmbH, Fa. Swietelsky AG, Fa. Pittel+Brausewetter GesmbH, Fa. Leithäusl GmbH, Fa. Strabag AG und Fa. Porr Bau GmbH.

Im Schreiben vom 30. September 2022 gibt die NÖ Agrarbezirksbehörde bekannt, dass nach Prüfung der eingelangten Angebote die Fa. Pittel & Brausewetter GesmbH, 2225 Zistersdorf -Maustrenk 123, mit einer Vergabesumme von € 89.964,72 inkl. USt als Billigstbieter hervorgegangen ist.

STR Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle auf Basis der von der NÖ Agrarbezirksbehörde durchgeführten Ausschreibung der Fa. Pittel + Brausewetter den Auftrag zur Durchführung der Wegbefestigungsarbeiten am Seitweg in Hörersdorf erteilen.

Bedeckung: Haushaltsprogramm 7100_SEITWEG_HOERERSDORF

Einstimmig genehmigt.

e) Photovoltaikanlagen für gemeindeeigene Objekte

Nach einer weiteren Überprüfung auf statische Möglichkeit und Stromverbrauch wurden von der Verwaltung unverbindliche Preisauskünfte für die Installation von Photovoltaikanlagen für folgende gemeindeeigene Objekte eingeholt:

HTL Mistelbach Dach: 60 kWp

FF Haus Mistelbach Dach, für Einspeisung im Stadtsaal und im ehemaligen Wasserwerk
Leistung für Stadtsaal: 30 kWp
Leistung für ehemaliges Wasserwerk 30 kWp

FF Haus Paasdorf Dach und FF Haus Frättingsdorf Dach:
Leistung FF Haus Paasdorf: 10 kWp
Leistung FF Haus Frättingsdorf: 12 kWp

Polytechnische Schule Mistelbach, Dach Bürogebäude Gewerbeschulgasse und Dach Schulgebäude Alleegasse
Leistung: 40 kWp

Die Firmen Elektro Kraus, Elektro Manschein und Raiffeisen Lagerhaus wurden eingeladen, unverbindliche Preisauskünfte zu legen.



Die Angebotseröffnung am 3. Oktober 2022 brachte folgendes Ergebnis.
Sämtliche Preise inkl. USt:

	Kraus	Manschein	Lagerhaus
HTL	€ 119.438,04	€ 111.813,60	€ 117.473,20
FF Mistelbach	€ 117.167,40	Nicht angeboten	€ 119.572,63
FF Paasdorf/Frättingsdorf	€ 47.432,76	Nicht angeboten	€ 45.996,17
Poly	€ 78.668,16	€ 84.302,40	€ 81.617,30

Die sachliche und rechnerische Prüfung der Angebote brachte folgendes Ergebnis:

	Kraus	Manschein	Lagerhaus
HTL	€ 119.438,04	€ 111.813,60	€ 117.473,20
FF Mistelbach	€ 117.167,40	Nicht angeboten	(RF) € 119.662,15
FF Paasdorf/Frättingsdorf	€ 47.432,76	Nicht angeboten	€ 45.996,17
Poly	€ 78.668,16	€ 84.302,40	€ 81.617,30

STR Pürkl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle den Auftrag für vier Photovoltaikanlagen gemäß oben angeführten Preisauskünften dem jeweiligen Billigstbieter, für die HTL an die Fa. Manschein, für das FF Haus Mistelbach an die Fa. Kraus, für die FF Häuser Paasdorf und Frättingsdorf an das Lagerhaus und für die Polytechnische Schule an die Fa. Kraus vergeben.

Bedeckung: HHP 8700000_PV_Anlagen

GR Liebminger stellt den Zusatzantrag, dass die Photovoltaikanlagen so eingebaut werden sollen, dass eine spätere Aufrüstung auf Insellösungen möglich ist.

STR Pürkl erläutert, was eine Insellösung ist.

Der Vorsitzende bringt die Arbeitsvergaben zur Abstimmung.

Einstimmig genehmigt.

Gemäß § 47 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung stellt der Vorsitzende den Antrag, die Punkte f) und g) des Tagesordnungspunktes 5.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Bei 4 Stimmenthaltungen (LaB) genehmigt.

Zu 6.) Verkauf von ausgeschiedenen Fahrzeugen

Grundsatzbeschluss

Die Veräußerung von ausgeschiedenen Gemeinde-KFZ soll über eine Veröffentlichung in der StadtGemeindeZeitung und dem Newsletter erfolgen.



Der Prozess soll wie folgt durchgeführt werden:

Veröffentlichung eines Fotos des KFZ mit technischen Daten und der Anmerkung eventueller grober Mängel, Festsetzung eines Besichtigungstermines an 1 oder 2 Tagen für 1 bis 2 Stunden.

Weiters sollte angeführt werden, dass die Abgabe eines Gebotes in einem verschlossenen Kuvert mit Kontaktdaten bei der Posteinlaufstelle bis zu einem festgelegten Termin erfolgen muss.

Analog zur Angebotseröffnung bei Ausschreibungen sollen die Kuverts von einem Gremium, bestehend aus mind. 3 Personen geöffnet und das Höchstgebot pro Fahrzeug festgestellt werden. Eine Niederschrift darüber ist zu verfassen. Erfahrungsgemäß werden hier die höchsten Preise erzielt.

STR Harrer beantragt, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 7.) Windkraftanlagen

ImWind / EVN – Windparkprojekt Paasdorf/Lanzendorf/Ebendorf bzw. Repowering Kettlasbrunn

Entsprechend dem in der Stadtratssitzung vom 24. August 2022 festgelegten Terminplan wurde der Anstoß des Widmungsverfahrens in der Sitzung des GRA 2 vom 12. September 2022 behandelt und genehmigt.

Hinsichtlich der für die geplanten Windkraftanlagen erforderlichen Gestattungsverträge liegen bereits Entwürfe vor (einer für das Windparkprojekt Paasdorf/Lanzendorf/Ebendorf und einer für das Repowering Kettlasbrunn), die im Wesentlichen den bisherigen Gestattungsverträgen entsprechen.

Angesichts der aktuellen Entwicklungen am Energiesektor finden dazu allerdings noch Abstimmungsgespräche statt und ist eine Behandlung in der Sitzung des Stadtrates vom 4. Oktober 2022 vorgesehen.

Herr DI Maschek von der evn naturkraft hat mit nachstehendem Mail vom 15. September 2022 eine Aufstellung der unterschiedlichen Entgelte abhängig von der Indexierung des Entgelts übermittelt:

„Sehr geehrte Herren,

anbei wie heute besprochen eine Aufstellung der möglichen Entgelte abhängig von der jeweiligen Indexierung.

Wir haben einerseits die folgenden drei zeitlichen Indexierungen zur Auswahl:

- 1. 2 % fixe Indexierung pro Jahr (geringes Risiko, diese Variante ist derzeit im Vertrag vorgesehen)*



2. *Indexierung nach vereinnahmtem Strompreis (Höheres Entgelt aber auch höheres Risiko, kann bei niedrigeren Strompreisen auch unter den Wert fallen. Wir würden daher einen unteren Deckel von 20.000 €/Jahr anbieten)*
3. *Eine 50/50 Mischung aus beiden Varianten*

Zusätzlich ist es bei jeder der drei oben genannten Indexierungen möglich, zwei Varianten der Anpassung entsprechend der Anlagenleistung zu wählen:

1. *Fixes Entgelt, bis zu einer Anlagenleistung von 7 MW, darüber steigt es linear. (Geringes Risiko, da es bei leistungsschwächeren Anlagen nicht unter den Wert fallen kann, diese Variante ist derzeit im Vertrag vorgesehen.)*
2. *Fixes Entgelt je MW Anlagenleistung (dieses Entgelt kann bei leistungsschwächeren Anlagen entsprechend geringer ausfallen).*

Wenn Sie noch Fragen dazu haben, können sie sich jederzeit an mich oder an Herrn David Supper wenden.“

Aufstellung der unterschiedlichen Entgelte abhängig von der Indexierung des Entgelts

	Indexierung 2 % fix pro Jahr	50/50 Indexierung 2 % fix und Strompreisindex	Strompreisindex, Ausgangsbasis 8ct/kWh Untere Basis für das Entgelt 20.000 €/Anlage und Jahr
Entgelt fixiert für eine 7MW Anlage <i>Erhöht sich linear bei leistungsstärkeren Anlagen, kann sich aber nicht verringern</i>	35.000€/Jahr	37.000 €/Jahr	39.000 €/Jahr
Entgelt in € pro MW bemessen <i>Kann sich bei leistungsschwächeren Anlagen auch verringern</i>	5.500 €/MW <i>(Bedeutet bei einer 7MW Anlage 38.000 €/Jahr)</i>	5.700 €/MW <i>(Bedeutet bei einer 7MW Anlage 40.000 €/Jahr)</i>	6.000 €/MW <i>(Bedeutet bei einer 7MW Anlage 42.000 €/Jahr)</i>

Die unterschiedlichen Entgelte wurden im GRA 1 am 19. September 2022 ausführlich diskutiert und erscheint den Mitgliedern eine Variante ohne Spekulation (Strompreisindex) als verantwortungsvoller.

Auf Wunsch der Stadtgemeinde Mistelbach soll beim Gestattungsvertrag Windparkprojekt Paasdorf/Lanzendorf/Ebendorf ein Punkt 10. Erneuerbare Energiegemeinschaften neu in den Gestattungsvertrag aufgenommen werden.

10. Erneuerbare Energiegemeinschaften

- (1) *Die Betreiber werden auf Wunsch der Gemeinde prüfen, ob nach den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen und technischen Möglichkeiten die Betriebs- und Verfügungsgewalt über eine Windkraftanlage (teilweise) zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen an eine unter Beteiligung der Gemeinde gegründete Erneuerbare Energie Gemeinschaft („**EEG Mistelbach**“) überlassen werden kann. Die Betreiber werden der Gemeinde die Ergebnisse dieser Prüfung darstellen und erläutern. Sofern die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowohl für die EEG als auch für den Betreiber es zulassen, werden die Betreiber mit der EEG Mistelbach (unter Einbeziehung der Gemeinde) konstruktive Verhandlungen über die konkrete Ausgestaltung und die Bedingungen einer solchen Überlassung aufnehmen.*



(2) Auf Wunsch der Gemeinde werden die Betreiber zusätzlich prüfen, ob die EEG Mistelbach zu den oben genannten Bedingungen durch eine im Gemeindegebiet Mistelbach zu errichtende Photovoltaik-Anlage unterstützt werden kann, dies für den Fall, dass eine Windkraftanlage nicht sinnvoll für eine EEG genutzt werden kann.

STR Harrer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle den Gestattungsverträgen mit der im GRA 1 bevorzugten Variante für die Entgeltzahlung und der Ergänzung des Punkt 10. Erneuerbare Energiegemeinschaften beim Gestattungsvertrag Windparkprojekt Paasdorf/Lanzendorf/Ebendorf seine Zustimmung erteilen.

STR Dr. Brandstetter findet die Indexierung mit 2 % pro Jahr nicht angemessen. Er stellt den Gegenantrag, dass bezüglich Indexierung nachverhandelt und als Grundlage der Wertsicherung der VPI vereinbart werden soll.

Der Vorsitzende bringt den Antrag von STR Dr. Brandstetter zur Abstimmung.

Der Gegenantrag wird bei 6 Pro-Stimmen (4 LaB, GR Ing. Schreibvogel und GR Liebming) abgelehnt.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung, welcher bei 6 Gegenstimmen (4 LaB, GR Ing. Schreibvogel und GR Liebming) genehmigt wird.

Wortmeldungen: STR Dr. Brandstetter, STR Harrer, Bgm. Stubenvoll

Zu 8.) Umstellung Stromzähler auf Stadtgemeinde Mistelbach

Da die Stadtgemeinde Mistelbach den Bau weiterer PV-Anlagen plant und den daraus erwirtschafteten Strom primär für die gemeindeeigenen Verbrauchsstellen verwendet und den Überschuss an ein Energieunternehmen verkaufen wird, müssen auch diese Stromverbrauchsstellen auf die Stadtgemeinde Mistelbach angemeldet sein.

Aus jetziger Sicht handelt es sich derzeit um folgende Verbrauchsstellen:

- HTL Mistelbach
- Sportzentrum Vereinshaus und Flutlicht
- Sporthallenbuffet

Die Stromverbrauchsstelle am Sportzentrum wurde bereits auf die Stadtgemeinde Mistelbach umgemeldet.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 19. September 2022 empfohlen, der gegenständlichen Vorgangsweise die Zustimmung zu erteilen.

STR Harrer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



Zu 9.) Erneuerbare Energiegemeinschaft

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung vom 24. August 2022 im Gegenstand wie folgt beschäftigt:

Im Sinne des 6. Teils des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) und im Sinne des 1. Hauptstücks des 4. Teils des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010) soll ein Verein Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Mistelbach mit den Vereinsmitgliedern Stadtgemeinde Mistelbach und FF Mistelbach gegründet werden. Die entsprechenden Musterstatuten liegen auf.

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die ausschließliche und unmittelbare Förderung des Klima- und Naturschutzes durch Erbringung von Energiedienstleistungen, insbesondere im Bereich leitungsgebundener/elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Quellen.

Entsprechend dem Vereinsgesetz 2002 sind Organe des Vereines die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

Der Stadtrat hat einstimmig der Vereinsgründung seine Zustimmung erteilt. Die weiteren Details sind noch in den zuständigen Gremien zu beraten und zu beschließen.

Folgende Statuten des Vereins sind vorgesehen:

MUSTERSTATUTEN des Vereins Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Stadtgemeinde Mistelbach

im Sinne des 6. Teils des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) und im Sinne des 1. Hauptstücks des 4. Teils des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010)

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
2. Zweck
3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
4. Arten der Mitgliedschaft
5. Erwerb der Mitgliedschaft
6. Beendigung der Mitgliedschaft
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder
8. Vereinsorgane
9. Generalversammlung
10. Aufgaben der Generalversammlung
11. Vorstand
12. Aufgaben des Vorstands
13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
14. Rechnungsprüfer
15. Schiedsgericht
16. Freiwillige Auflösung des Vereins
17. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks



1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1. Der Verein führt den Namen „Erneuerbare Energie Gemeinschaft Stadtgemeinde Mistelbach“

1.2. Er hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Mistelbach und erstreckt schwerpunktmäßig seine Tätigkeit auf den Lokalbereich¹ der Trafostation/Regionalbereich² des Umspannwerks im Konzessionsgebiet des Verteilernetzbetreibers Netz Niederösterreich GmbH.

¹Lokalbereich: Die Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer müssen mit den dem Verein zur Verfügung stehenden Erzeugungsanlagen über ein Niederspannungsverteilstromnetz und den Niederspannungsteil der erwähnten Trafostation verbunden sein (§ 16c Abs. 2 EIWOG 2010).

²Regionalbereich: Die Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer müssen mit den dem Verein zur Verfügung stehenden Erzeugungsanlagen über das Mittelspannungsnetz und die Mittelspannungssammelschiene im erwähnten Umspannwerk verbunden sein (§ 16c Abs. 2 EIWOG 2010).

2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die ausschließliche und unmittelbare Förderung des Klima- und Naturschutzes durch Erbringung von Energiedienstleistungen (§ 79 EAG und §§ 16c-e EIWOG 2010), insbesondere im Bereich leitungsgebundener/elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Quellen. Der Verein verfolgt keine anderen als gemeinnützige Zwecke.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1. Der Vereinszweck soll durch die in 3.2 angeführten ideellen Tätigkeiten und durch die in 3.3 angeführten materiellen Mittel erreicht werden.

3.2. Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene ideelle Tätigkeiten sind:

- a) Information und Beratung im Zusammenhang mit dem Vereinszweck,
- b) Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern,
- c) Förderung der Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse zu Klima- und Naturschutzthemen, insbesondere zu Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz, aufweisen,
- d) Sozialgerechte Verteilung der durch die Förderung gemäß Vereinszweck erzielten Vorteile zwischen den teilnehmenden Netzbenutzern,
- e) Erfahrungsaustausch mit anderen Erneuerbaren Energiegemeinschaften,
- f) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften,
- g) Sammlung von Informationen und deren Weitergabe unter Wahrung des Datenschutzes,
- h) Regelmäßiger Informationsaustausch zu Energie-, Klima- und Naturschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Energieeffizienz,
- i) Bereitstellung von Informationsmaterialien für die Allgemeinheit,
- j) Entlastung der Netzinfrastruktur und dadurch Reduktion des übergeordneten Netzausbaus durch regelmäßige Optimierung der Verwendung und des Ausgleichs von lokal erzeugter Energie aus erneuerbaren Quellen,
- k) Reduktion der Netzverluste und CO₂-Emissionen durch lokal erzeugte und verbrauchte Energie aus erneuerbaren Quellen,
- l) Forcierung des Einsatzes von erneuerbaren Energiequellen im Bereich der Raumwärme und Mobilität,



- m) Erhöhung der regionalen Wertschöpfung,
- n) Energie aus erneuerbaren Quellen unter möglicher Schonung der Umwelt und der Natur (Flora-Fauna-Habitat, Biodiversität, Flächenversiegelung) erzeugen durch
 - Errichtung und Betrieb eigener Anlagen,
 - von Mitgliedern oder von Dritten zur Verfügung gestellten Anlagen, wobei Anlagen deren Förderungen ausgelaufen sind, oder keine Förderungen erhalten haben, bevorzugt werden,
- o) Eigenerzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen verbrauchen und/oder speichern,
- p) Eigenerzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen den teilnehmenden Netzbenutzern zu kostendeckenden Entgelten zur Verfügung stellen,
- q) Die Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer erheben,
- r) Aufteilung der erzeugten Energie aus erneuerbaren Quellen (Aufteilungsschlüssel),
- s) Betrieb, Erhaltung und Wartung der dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen; die Betriebsführung und Wartung kann durch einen Dritten erfolgen,
- t) Verrechnung der zur Verfügung gestellten Energie aus erneuerbaren Quellen,
- u) Erbringung und Verrechnung sonstiger Energiedienstleistungen (z.B. im Bereich Energieeffizienz, Ladestationen, Weiterbildungsveranstaltungen, Weitergabe von Informationsmaterial),
- v) Akquisition der Mitglieder,
- w) Zusammenarbeit mit dem zuständigen Netzbetreiber.

3.3. Die für die Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Grundeinlage und Mitgliedsbeiträge,
- b) Mittel aus der zur Verfügungsstellung von Energie aus erneuerbaren Quellen,
- c) Mittel aus der Erbringung von sonstigen Energiedienstleistungen,
- d) Förderungen und Kredite,
- e) sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten,
- f) Erträge aus vereinseigenen Publikationen,
- g) Administrationsentgelt,
- h) Erträge aus nicht begünstigungsschädlichen Informationsveranstaltungen des Vereins.

3.4. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für Tätigkeiten gemäß 3.2 verwendet. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel dies zulassen, Dienstnehmer haben und sich Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; ein derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Arten der Mitgliedschaft

Es gibt ausschließlich ordentliche Mitglieder: das sind jene, die bestimmte Rechte und Pflichten im Verein haben,

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und kleine oder mittlere Unternehmen (im Sinne der Empfehlung der EU-Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABI.L124 vom 25.03.2003, S.36) werden. Die Mitgliedschaft im Verein darf für Privatunternehmen nicht die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein.



Erzeuger, die elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen in ein Netz im Lokalbereich/Regionalbereich abgeben, dürfen Mitglied des Vereins sein, sofern sie nicht von Versorgern, Lieferanten oder Stromhändlern kontrolliert werden.

5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme kann von der Entrichtung einer Grundeinlage abhängig gemacht werden, deren Höhe von der Generalversammlung festzusetzen ist.

5.3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme der ordentlichen Mitglieder durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und sonstiger Entgelte bleibt hiervon unberührt. Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Erlöschens der Mitgliedschaft zur Gänze zu entrichten.

6.2. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen (vgl. § 76 Abs. 1 EIWOG 2010) erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt wird mit Ablauf des auf die Zustellung der Kündigungserklärung folgenden Werktages wirksam. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

6.3. Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.

6.4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Leistungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

7.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

7.3. Mindestens ein Drittel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

7.4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.



7.5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

7.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

7.7. Die Mitglieder sind zur pünktlichen und vollständigen Zahlung sie betreffender Beträge in der vom Vorstand oder der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

7.8. Um die Vereinstätigkeit von Anfang an umfänglich zu fördern, verpflichten sich die Gründungsmitglieder zur Leistung eines Betrages in Höhe von EUR (in Worten; Euro). Über die Festlegung der Grundeinlage ordentlicher Mitglieder entscheidet die Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer und
- d) das Schiedsgericht.

9. Generalversammlung

9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
- e) Beschluss eines im Sinne dieser Statuten gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.

9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen im Sinne dieser Statuten gerichtlich bestellten Kurator.

9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor der Anberaumung der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.



9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

9.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer, wobei Wahlvorschläge spätestens sieben Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Festlegung der Entgeltgestaltung im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes;
- f) Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);
- g) Entlastung des Vorstands;
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und der Grundeinlage für ordentliche Mitglieder;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- k) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten;
- l) sämtliche sonstigen gemäß VereinsG 2002 zwingend der Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben.

11. Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in sowie Kassier/in und deren allfälligen Stellvertreter/in sowie dem jeweiligen Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Mistelbach.

11.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.



11.3. Die Funktionsperiode des Vorstands soll an die Funktionsperiode des Gemeinderates gebunden sein. Die erste Wahl soll also bis zum Jahr 2025 gelten und dann Wahlen für jeweils weitere fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

11.4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

11.7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

11.8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Im Fall des Ablaufs der Funktionsperiode endet die Funktion erst mit rechtskräftiger Bestellung eines neuen Vorstands.

11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstands

12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den in diesen Statuten vorgesehenen Fällen;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins;
- h) Festlegung der Höhe der Entgelte für die zur Verfügungstellung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Administrationsentgelt, wobei die Kosten auf die teilnehmenden Netzbenutzer sozialorientiert verteilt werden;
- i) Festlegung der Höhe der Entgelte für die Erbringung sonstiger Energiedienstleistungen und deren Verrechnung;
- j) periodische/monatliche Verrechnung der zur Verfügung gestellten Energie aus erneuerbaren Quellen;



- k) jährliche Einhebung der Mitgliedsbeiträge und Einhebung der Grundeinlage;
- l) Information und Zusammenarbeit mit dem zuständigen Netzbetreiber;
- m) Beantragung aller möglichen Förderungen und Abschluss von Förderungsverträgen;
- n) Abschluss von Verträgen den Vereinszweck gemäß 2 und 3 betreffend und sämtliche sonstige gemäß 3.2 dem Vereinszweck dienenden Tätigkeiten, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

12.2. Der Vorstand hat sämtliche Entgelte kostendeckend festzulegen. Der Vorstand hat dabei zu berücksichtigen, dass die Zahlungsfähigkeit des Vereins sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist.

12.3. Die Festlegung der Entgelte erfolgt in der Regel einmal jährlich, längstens vier Wochen vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung. Die Inhalte der Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung sind in der Tagesordnung zur Generalversammlung anzuführen.

12.4. Sollte die Zahlungsfähigkeit unterjährig nicht sichergestellt sein, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgelte herbeizuführen und ist der Beschluss den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Wenn der Vorstand keine Einigung über die Änderung der Entgelte erzielen kann, hat der Obmann unverzüglich die außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wobei jedes Vorstandsmitglied und jedes Mitglied berechtigt sind, längstens 7 Tage vor der außerordentlichen Generalversammlung (einlangend beim Vorstand) einen Vorschlag über die Entgeltgestaltung einzubringen.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

13.2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in 13.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

13.4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

13.6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

13.7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

13.8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.



14. Rechnungsprüfer

14.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

14.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen hinsichtlich des Vorstands über die Beendigung der Funktion, die Enthebung und den Rücktritt sinngemäß.

15. Schiedsgericht

15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. Freiwillige Auflösung des Vereins

16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

16.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.



17. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

17.1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen in einem ersten Schritt im Verhältnis der gemäß 7.8 geleisteten Grundeinlagen zuzüglich allfälliger Nachschüsse an die ordentlichen Mitglieder zu verteilen. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins jedoch keinesfalls mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist; zudem sind die Bestimmungen des § 30 Abs. 2 VereinsG hinsichtlich der Vermögenszuteilung an Mitglieder jedenfalls einzuhalten.

17.2. Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines ordentlichen Mitgliedes verbleiben sowohl die Grundeinlage als auch allfällige geleistete Zuschüsse entschädigungslos beim Verein.

17.3. Das verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

Festzulegen ist unter anderem, aus wie vielen ordentlichen Mitgliedern der Vorstand bestehen soll, wie die Vorstandsfunktionen zwischen den vorgesehenen Vereinsmitgliedern Stadtgemeinde Mistelbach und FF Mistelbach aufgeteilt werden sollen und wie lange die Funktionsperiode betragen soll sowie die Bestellung und Funktionsdauer der Rechnungsprüfer.

Vorgeschlagen wird, dass die Funktionen der Gemeindevertreter im Vorstand des Vereines jeweils an die aktuelle politische Verteilung bzw. amtliche Stellung gebunden sein sollen. Obmann soll der jeweilige Bürgermeister sein, Obmannstellvertreter der Vizebürgermeister, Kassier der Rechnungsdirektor, Kassierstellvertreter der Finanzstadtrat, Schriftführer der Stadtamtsdirektor und Schriftführerstellvertreter die Vorsitzende des GRA 11 (oder bei geänderten Zuständigkeiten der für Erneuerbare Energie zuständige GRA-Vorsitzende).

Die FF Mistelbach soll durch eine namhaft gemachte Person im Vorstand vertreten sein.

In der Sitzung des GRA 1 vom 19. September 2022 wurde der Vorschlag im Punkt 11.3 wie folgt ergänzt:

Die Funktionsperiode des Vorstands soll an die Funktionsperiode des Gemeinderates gebunden sein. Es soll daher die erste Wahl bis zum Jahre 2025 gelten und dann jeweils weitere 5 Jahre.

STR Dr. Brandstetter ersucht, die Punkte betreffend Ehrenmitgliedschaft (Punkte 4 lit. b, 5 Abs.4, 6 Abs. 5 und 10 lit. i) zu streichen.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 19. September 2022 beschlossen, den Vorschlägen inklusive der vorgeschlagenen Streichungen die Zustimmung zu erteilen.

STR Harrer beantragt namens Stadtrates, der Gemeinderat wolle den Statuten des Vereins „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Stadtgemeinde Mistelbach“ mit den in der Sitzung des GRA 1 beschlossenen Änderungen ebenfalls die Zustimmung erteilen.

Bei 1 Stimmenthaltung (GR Liebming) genehmigt.



Zu 10.) Kooperationsvertrag Glasfaserinfrastruktur

wurde abgesetzt.

Zu 11.) Ferienbetreuung und Ferienspiel

a) Ferienbetreuung und Ferienspiel 2022, Abrechnung

In den neun Ferienwochen fand eine Betreuung von schulpflichtigen Kindern im Hort der Volksschule statt.

Die Eltern konnten einzelne Tage und zwischen halb- und ganztags je nach Bedarf wählen.

Die Kosten betragen:

Mittagessen Juli	€ 1.706,20
Mittagessen August	€ 1.941,80
Trägerförderung	€ 1.613,47
Stützung der günstigen Tarife	€ <u>2.720,00</u>
GESAMT	€ 7.981,47

Das Ferienspiel 2022 war wieder sehr erfolgreich. Die Kinder konnten wieder in einem abwechslungsreichen Programm aus zahlreichen Veranstaltungen wählen. Die Kosten des diesjährigen Ferienspiels betragen:

Grafiker für Ferienspielpass	€ 1.332,00
Druck des Ferienspielpasses (1.200 Stück)	€ 1.360,72
Abschlussveranstaltung	€ <u>195,00</u>
GESAMT	€ 2.887,72

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

b) Herbstferien 2022 und Weihnachtsferien 2022/23, Betreuung durch Lerntiger

Der Lerntiger würde auch heuer wieder in den Herbst- und Weihnachtsferien, wie in den Vorjahren, zusätzlich zu den Hortkindern auch hortfremde Kinder betreuen.

Laut Förderrichtlinien der Niederösterreichischen Landesregierung müssen mindestens 5 Kinder die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, damit die Feriengruppe gefördert wird. Dies stellt auch für den Lerntiger die Untergrenze für die Abhaltung der Ferienbetreuung dar.

Der Lerntiger bietet die Ferienbetreuung und den Ferienhort zu folgenden Kostensätzen an:

1 Kind je Tag ganztägig inkl. Bastelbeitrag und inkl. Mittagessen	€ 15,--
1 Kind bis 13 Uhr inkl. Bastelbeitrag und inkl. Mittagessen	€ 10,--

Die Stadtgemeinde Mistelbach muss jedoch die Kosten für das Mittagessen übernehmen.



Am 24. Dezember 2022 wird von den Kinderfreunden in gewohnter Form eine Betreuung angeboten.

In der Volksschule werden die Anmeldebögen für die Betreuung in den Herbstferien von der Stadtgemeinde Mistelbach verteilt – die Anmeldung erfolgt direkt beim Lerntiger.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 13. September 2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Lerntiger bietet in den Herbst- und Weihnachtsferien die Betreuung von schulpflichtigen Kindern in Form eines Ferienhortes an. Eine Ferienbetreuung findet bei einer Anmeldung von mindestens 5 Kindern pro Tag als Ferienbetreuung statt. Der Vertragspartner mit den Eltern ist der Lerntiger. Der Tarif soll in gleicher Höhe wie der Tarif in den Sommerferien beibehalten werden, wobei die Stadtgemeinde die Kosten für das Mittagessen übernimmt.

Am 24. Dezember 2022 soll in gewohnter Form – vorausgesetzt die Corona-Vorschriften erlauben es - die Betreuung durch die Kinderfreunde erfolgen.

STR Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) Semester- und Osterferien 2023, Betreuung durch Kinderfreunde

In den Semester- und Osterferien 2023 würden wieder die Kinderfreunde die Ferienbetreuung der Kinder übernehmen und danach ein Förderansuchen bezüglich jener Kosten, die nicht durch die Einnahmen gedeckt sind, an die Stadtgemeinde stellen. Die Subvention für Energie- und Osterferien 2019 betrug € 2.076,90. Im Vergleich zu den Kosten der Ferienbetreuung in den Sommerferien könnte die Höhe der Subvention mit € 2.000,- für beide Ferienbetreuungen gedeckelt werden.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 13. September 2022 folgenden Beschluss gefasst: Die Ferienbetreuung in den Semester- und Osterferien 2023 soll – vorausgesetzt die Corona-Vorschriften erlauben es - wieder durch die Kinderfreunde zu den gleichen Konditionen wie in den Sommer- und Weihnachtsferien erfolgen. Danach kann durch die Kinderfreunde ein Förderansuchen bezüglich jener Kosten, die nicht durch die Einnahmen gedeckt sind, an die Stadtgemeinde gestellt werden, allerdings bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von € 1.000,- für die Semesterferien und € 1.000,- für die Osterferien.

STR Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 12.) Straßenbenennung

wurde abgesetzt



Zu 13.) Zentrum/zentrumsnahe Zone

a) Adventdorf mit Eiszauber

Die Energiepreiserhöhung ist derzeit in aller Munde. In einem „normalen“ Jahr belaufen sich die Stromkosten beim Mistelbacher Eiszauber auf etwa € 8.000,-- bis € 10.000,-- während der drei Monate des Betriebs.

Aufgrund der enormen Preisexplosion im Strombereich würde dies heuer deutlich teurer ausfallen, mit Kosten in Höhe von bis zu € 50.000,-- wäre zu rechnen. Das käme einer Nichtfinanzierbarkeit des diesjährigen Eiszaubers gleich, weshalb man seitens der MIMA-Geschäftsführung über folgende drei Alternativen nachgedacht hat:

1. Man lässt das Adventdorf mit Eiszauber heuer komplett aus.
2. Man organisiert das Adventdorf mit Eiszauber wie gehabt, müsste aber mit einem enormen finanziellen Minus rechnen.
3. Man organisiert das Adventdorf mit Eiszauber mit einer alternativen Variante als Eisfläche, nämlich in Form von Kunststoffplatten aus Polyethylen, also komplett ohne Stromverbrauch. Hierbei handelt es sich um ein spezielles Material, wo es aktuell am Markt nichts Vergleichbares gibt, das eine gleiche Gleitfähigkeit am Eis bietet. Jene Firma, die dieses System verbreitet, ist auch Marktführer in diesem Segment. Durch den Druck der Eislaufschuhe bzw. der Kufen entsteht der Gleiteffekt wie bei einem herkömmlichen Eis. Dieses System hat den MIMA-Geschäftsführer überzeugt, die Haltbarkeit beträgt etwa zehn Jahre mit einer Garantie von fünf Jahren auf die Platten, die jederzeit austauschbar sind. Unabhängig davon wäre der Vorteil, dass der Aufwand beim Aufbau der Eisfläche für die Bauhofmitarbeiter um ein Vielfaches geringer wäre, lediglich die Unterkonstruktion würde – wie im Vorjahr – weiter angemietet werden.

Kosten:

• Anschaffung der Kunststoffplatten	€ 48.800,--
• Alubande (herkömmliche Bande wäre nicht möglich)	€ 23.760,--
• Transportkosten und Erstmontage	€ 1.460,--
• Scheuersaugmaschine	€ 3.040,--
Gesamtkosten:	€ 77.060,--

Da die MIMA GmbH für das Jahr 2022 projektbezogene Kosten in Höhe von € 30.000,-- budgetiert hat, würden sich die tatsächlichen Kosten für die MIMA GmbH abzüglich der € 30.000,-- auf € 47.060,-- belaufen! Hinzu käme eine mögliche NAFES-Förderung in Höhe von 20 bis maximal 30 %, sodass der MIMA GmbH im Endeffekt rund € 24.000,-- im besten Fall (bei 30 % NAFES-Förderung) sowie rund € 31.000,-- im schlechtesten Fall (bei „nur“ 20 % NAFES-Förderung) übrigbleiben.

Somit bleiben zwei Varianten für die Restfinanzierung im Raum stehen:

Variante 1: Die MIMA GmbH erhält für die verbleibenden Kosten von € 24.000,-- bis maximal € 31.000,-- ein Darlehen mit einer Laufzeit auf fünf Jahre (da die Garantie der Kunststoffplatten mit fünf Jahren angegeben wurde). In diesem Fall bedarf es eines Gemeinderatsbeschlusses.

Variante 2: Die MIMA GmbH nimmt sich für die verbleibenden Kosten von € 24.000,-- bis maximal € 31.000,-- einen Kredit auf und die Stadtgemeinde Mistelbach geht als Bürge.



Der GRA 6 hat in seiner Sitzung vom 20. September 2022 folgenden Beschluss gefasst: Die Kunststoffplatten aus Polyethylen sollen angeschafft werden, um Kosten zu sparen. Die finanziellen Mittel sollen aus dem bereits budgetierten Ansatz der projektbezogenen Kosten für die MIMA GmbH verwendet werden.

Bedeckung: 755003/789 000 2000

Nach einer durchgeführten internen Besprechung wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Die MIMA GmbH erhält aus dem Ansatz der bereits beschlossenen projektbezogenen Kosten im Jahr 2022 die ihr zustehenden € 30.000,--. Diese Summe soll nach Beschluss im Gemeinderat an die MIMA GmbH in Form einer Subvention ausbezahlt werden.

Ferner erhält die MIMA GmbH weitere projektbezogene € 30.000,-- im Jahr 2023. Diese Summe wird in der 1. Kalenderwoche 2023 ausbezahlt, wofür ebenso ein Gemeinderatsbeschluss in der letzten Gemeinderatssitzung des Jahres 2022 Voraussetzung ist.

STR Harrer beantragt, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen: Die MIMA GmbH erhält aus dem Ansatz der bereits beschlossenen projektbezogenen Kosten im Jahr 2022 die ihr zustehenden € 30.000,--. Diese Summe soll nach Beschluss im Gemeinderat an die MIMA GmbH in Form einer Subvention ausbezahlt werden.

Ferner soll die MIMA GmbH weitere projektbezogene € 30.000,-- im Jahr 2023 erhalten. Diese Summe wird in der 1. Kalenderwoche 2023 unter der Voraussetzung ausbezahlt, dass eine Bedeckung im Voranschlag 2023 gegeben ist.

Bedeckung: 755003/7890002000

Bei 4 Stimmenthaltungen (STR Dr. Brandstetter, GR Fenz, GR Mag. Krickl und GR Liebming) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Fenz, GR Dr. Feichtinger, STR Harrer, GR Pfeffer

b) Freitagsmarkt, Budgetfreigabe

Für den Mistelbacher Freitagsmarkt stehen im Budget für das Jahr 2022 derzeit noch rund € 6.000,-- an finanziellen Mitteln zur Verfügung. Damit dieses Budget auch zu Marketingzwecken bzw. für die Bezahlung der musikalischen Umrahmung bei den langen Freitagsmärkten (teilweise rückwirkend) abgegolten werden kann, ersucht die MIMA GmbH um Freigabe und Auszahlung dieser finanziellen Mittel.

Der GRA 6 war in seiner Sitzung vom 20. September 2022 damit einverstanden, für den Mistelbacher Freitagsmarkt die im Budget für das Jahr 2022 derzeit noch verfügbaren € 6.000,-- an finanziellen Mitteln für Marketingzwecke bzw. die Bezahlung der musikalischen Umrahmung bei den langen Freitagsmärkten (teilweise rückwirkend) freizugeben und ersuchen den Sachbearbeiter um Auszahlung.



Die MIMA wird für diese Leistungen noch eine diesbezügliche Rechnung an die Stadtgemeinde Mistelbach legen.

In der Sitzung des Stadtrates vom 4. Oktober 2022 wurde der Budgetfreigabe für den Freitagsmarkt zugestimmt und zusätzlich beschlossen, dass diese Vorgehensweise auch in Zukunft jedes Jahr bis auf Widerruf gewählt werden soll.

STR Harrer beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 729000/828 000 2000

Bei 4 Stimmenthaltungen (STR Dr. Brandstetter, GR Fenz, GR Mag. Krickl und GR Liebming) genehmigt.

Wortmeldungen: STR Dr. Brandstetter, STR Harrer

Zu 14.) Tourismus

a) CITIES-APP – Gesamtbeauftragung für alle drei Jahre

In den einzelnen Gremien des GRA 6, wie auch im Stadt- und Gemeinderat, wurde bereits mehrfach über die CITIES-APP als regionale Digitalisierungslösung für Städte und Gemeinden beraten. In diesen Gremien wurde der Beschluss gefasst, dass sich die Stadtgemeinde Mistelbach gemeinsam mit der MIMA GmbH an der Umsetzung einer CITIES-APP beteiligt. Da es sich hierbei auch um ein LEADER-Projekt handelt, wofür es neben der LEADER Region Weinviertel Ost auch seitens der NAFES (ARGE zur Förderung des Einkaufs in Stadt- und Ortszentren) Förderungen gibt, entfallen auf die Stadtgemeinde Mistelbach bzw. die MIMA GmbH geringere Kosten. Offizieller Auftraggeber zur Beauftragung der CITIES-APP ist die MIMA GmbH, die auch ihrerseits die entsprechenden Anträge zur Förderung des Projektes bei der LEADER Region Weinviertel Ost und der NAFES stellen wird.

Die Gesamtkosten für das Projekt CITIES-APP belaufen sich auf rund € 62.400,-- netto für die ersten drei Jahre der Mindestbezugsdauer. Abzüglich der zu erwartenden Förderungen durch die LEADER Region Weinviertel Ost und der NAFES in Höhe von rund € 37.500,-- netto bleiben somit Gesamtkosten in Höhe von rund € 25.000,-- netto übrig.

In den einzelnen Gremien wurde bereits der Beschluss gefasst, dass die Stadtgemeinde Mistelbach für das Projekt CITIES-APP die Hälfte der Kosten, also rund € 12.500,-- netto, übernimmt, die andere Hälfte der Kosten wird von der MIMA GmbH getragen.

Bei der Auftaktbesprechung zur Umsetzung des Projektes Ende Juni in Wolkersdorf fand auch ein Gespräch mit dem Bürgermeister von Wolkersdorf, Ing. Dominic Litzka, statt. Wolkersdorf, das sich auch an der CITIES-APP beteiligt, wird die Kosten zur Umsetzung für alle drei Jahre zur Gänze auf einmal begleichen und hat hierzu ein entsprechendes Budget im Nachtragsvoranschlag vorgesehen.



Da diese Lösung sinnvoll erscheint, wird auch für Mistelbach angestrebt, die Gesamtkosten des Anteils der Stadtgemeinde Mistelbach auf einmal zu tragen. Diese belaufen sich auf € 62.500,-- brutto (= € 75.000,-- brutto Gesamtprojektkosten abzüglich der Kosten in Höhe von € 12.500,-- netto, die die MIMA GmbH übernimmt (= netto deshalb, da die MIMA GmbH vorsteuerabzugsberechtigt ist)). Von den Gesamtkosten wird außerdem auch eine 60%ige Subvention in Höhe von € 45.000,-- (je 30 % von der LEADER Region Weinviertel Ost bzw. von NAFES) für das Projekt ausbezahlt.

Der GRA 6 hat in seiner Sitzung vom 20. September 2022 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Das gesamte Projekt CITIES-APP soll mit finanzieller Unterstützung der Stadtgemeinde Mistelbach zur Gänze im Voranschlag 2023 berücksichtigt - und die dafür anfallenden Kosten in Höhe von € 62.500,-- brutto sollen im Jahr 2023 beglichen werden.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

€ 75.000,-- brutto Gesamtprojektkosten abzüglich der Kosten in Höhe von € 12.500,-- netto, die die MIMA GmbH übernimmt (= netto deshalb, da die MIMA GmbH vorsteuerabzugsberechtigt ist). Von den Gesamtkosten wird außerdem auch eine 60%ige Subvention in Höhe von € 45.000,-- (je 30 % von der LEADER Region Weinviertel Ost bzw. von NAFES) für das Projekt ausbezahlt.

Bedeckung: 755003/789 000 2000

Nach einer durchgeführten internen Besprechung wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Die MIMA GmbH wird im neuen Jahr eine Rechnung in Höhe von € 12.500,-- zuzüglich USt an die Stadtgemeinde Mistelbach stellen. Diese Summe soll in der 1. Kalenderwoche ausbezahlt werden.

STR Harrer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle der vorgenannten Vorgangsweise die Zustimmung erteilen

Bedeckung: Kostenstelle kann nach den Budgetverhandlungen festgelegt werden

Bei 1 Stimmenthaltung (GR Liebming) genehmigt.

b) STERN XL: Aktueller Projektfortschritt

Nach rund einem Jahr und 9 Monaten Mitgliedschaft der Stadtgemeinde Mistelbach bei der Stadterneuerung XL kann eine ausgesprochen positive Zwischenbilanz zu den bisherigen Projekten gegeben werden. Die Projekte schreiten allesamt sehr gut voran bzw. stehen teilweise bereits kurz vor Finalisierung, sodass auch mit der jeweiligen Förderabrechnung begonnen werden kann. Dieses großartige Engagement und die tolle Abwicklung der durch die Bank großen Projekte wurde auch seitens der NÖ.Regional.GmbH sehr gelobt, was sich letztlich auch in den einzelnen, hohen Fördersummen bemerkbar macht.



Zu den einzelnen Projekten:

„Generationenspielplatz Lanzendorf“

Dieses Projekt ist mit Ausnahme der Fertigstellung des neuen 3x3 Basketball-Streetball-Platzes, was aber ohnedies ein eigenes Projekt ist, komplett fertiggestellt. Die Rechnung an die Firma Linsbauer wurde bereits beglichen und das Projekt wurde bereits bzw. wird demnächst auch medial entsprechend beworben, sodass auch mit der Förderabrechnung begonnen werden kann.

Sobald die zugesagte Förderung in Höhe von € 53.500,-,- seitens des Landes Niederösterreich eintrifft, wird diese Summe an den Dorferneuerungsverein Lanzendorf überwiesen. Zusätzlich bekommt der Dorferneuerungsverein Lanzendorf ein Drittel des Gesamtbudgets für die STERN XL 2023 überwiesen. Ferner wird festgelegt, dass die Summe in Höhe von € 30.000,-,- bereits heuer zur Auszahlung gelangen soll, sofern die Förderabrechnung für den Waldlehrpfad Mistelbach noch heuer erfolgt und auch die zu erwartende Fördersumme an die Stadtgemeinde Mistelbach noch heuer ausbezahlt wird, da der Stadtgemeinde Mistelbach nach erfolgter Förderabrechnung für den Waldlehrpfad Mistelbach keine Kosten entstehen.

„Erlebnis.Teich.Hörersdorf“

Ähnlich wie beim Generationenspielplatz in Lanzendorf konnte auch bereits in Hörersdorf ein erster Teil des Projekts „Erlebnis.Teich.Hörersdorf“ abgeschlossen werden.

Die einzelnen Informationstafeln wurden bereits angefertigt und vor Ort aufgestellt, die Tisch-Bank-Kombination folgt dieser Tage und im Oktober soll planmäßig der Steg in den Teich errichtet bzw. vorher der Untergrund ausgebaggert werden. Leider hat sich dieses Vorhaben solange verzögert, da man ein halbes Jahr auf einen Verhandlungstermin mit der Wasserrechtsabteilung warten musste.

Die Förderabrechnung für dieses Projekt erfolgt dann über den GRA 11, da über diesen Ausschuss auch die Finanzierung des kompletten Projektes erfolgte.

„Waldlehrpfad Mistelbach“

Kurz vor der Finalisierung steht das Projekt „Waldlehrpfad Mistelbach“. Die einzelnen Holzgerüste sind schon seit längerer Zeit beim Bauhof der Stadtgemeinde Mistelbach zwischengelagert, einige Tafeln bereits zur Gänze fertiggestellt und auch die Übersetzung ins Tschechische vorhanden. Aktuell werden die letzten Tafeln produziert und anschließend nach Österreich geschickt, sodass auch hier in weiterer Folge eine mediale Bewerbung erfolgen kann.

Die Förderabrechnung wird im Anschluss vorgenommen, wobei sich dieses Projekt dank der zugesagten Förderung des Landes Niederösterreich und der KIPP-Förderung zur Gänze selbst finanziert.

„Erlebnispfad Frettchen-Fit“

In der Planung schon lange weit vorangeschritten ist der „Erlebnispfad Frettchen-Fit“ in Frättingsdorf. Das Projekt bzw. dessen Umsetzung hat sich in den letzten Wochen und Monaten leider etwas verzögert, da erst seit kurzem seitens der Projektverantwortlichen eine Entscheidung getroffen wurde, welcher Teil des gesamten Projektes heuer beauftragt bzw. umgesetzt werden soll.



Dazu fand im Beisein von STERN XL-Betreuerin Mag. Doris Haidvogel, Ausschuss-Vorsitzenden STR Peter Harrer und dem Sachbearbeiter am Mittwoch, 24. August 2022, eine Begehung vor Ort statt, wo die weiteren Schritte besprochen wurden. Dabei konnte man sich darauf einigen, dass im ersten Schritt beim Mistelursprung vom diesjährigen Budget die beiden Hängematten, eine Wasserentnahmestelle, ein Wasserspiel mit Anschluss an die Mistelquelle, sämtliche Schautafeln sowie die Grafikkosten in Auftrag gegeben bzw. bezahlt werden sollen. Die Beauftragung an die einzelnen Firmen ist am Mittwoch, 14. September 2022, seitens des Sachbearbeiters erfolgt.

Unabhängig davon ist mit Ende August mittlerweile das Zusageschreiben seitens der NÖ Landesregierung eingetroffen, dass der „Erlebnisweg Frettchen-Fit“, wie auch schon die anderen Projekte der STERN XL mit der höchstmöglichen Fördersumme von 50 %, in Summe € 35.000,--, subventioniert wird.

„Modernisierung der Unterkirche“ in Eibesthal

Für das Vorhaben „Modernisierung der Unterkirche“ in Eibesthal mussten noch einige Unklarheiten (Finanzierungsbeitrag der Stadtgemeinde, Baukostenzuschuss, was wird um das verfügbare Budget beauftragt etc.) geklärt werden. Im Beisein von Vertretern des Dorferneuerungsvereines und der Pfarre Eibesthal wurden am Mittwoch, 31. August 2022, Details besprochen, um in weiterer Folge eine Projektanmeldung durchführen zu können.

„Wasserentnahmestelle beim Spielplatz“ in Siebenhirten

Mit einer Wasserentnahmestelle beim Spielplatz in Siebenhirten steht ein weiteres Projekt in der Pipeline, das im kommenden Jahr als Kleinprojekt (aufgrund der geringen Kosten) umgesetzt wird. Hierfür ist weder eine Projekteinreichung, noch eine Projektanmeldung nötig, aufgrund der Größe des Projekts (= Kleinprojekt). Es werden lediglich die Rechnungen und die Zahlungsnachweise eingereicht. Fördervoraussetzung ist, dass das Projekt innerhalb von einem Jahr durchgeführt wird, d.h. die Rechnungen innerhalb dieser 12 Monate ausgestellt werden. Die Förderhöhe ist bis zu 50 % variabel.

Eine Besichtigung vor Ort fand bereits statt. Die Projektanmeldung ist bereits erfolgt, die Umsetzung (Baggerarbeiten, Wasseranschluss und Errichtung der Wasserentnahmestelle aus Nirosta) wird – aufgrund der für heuer fehlenden budgetären Mittel – im Jahr 2023 erfolgen.

Der GRA 6 hat in seiner Sitzung vom 20. September 2022 folgenden Beschluss gefasst: Für das Projekt „Generationenspielplatz in Lanzendorf“ soll neben der zugesicherten STERN XL-Förderung in Höhe von € 53.500,-- der Dorferneuerung Lanzendorf auch die per Beschluss festgelegte Fördersumme in Höhe von einem Drittel des gesamten STERN XL-Budgets aus dem Jahr 2023 bereits heuer ausbezahlt werden, sofern die Förderabrechnung für den Waldlehrpfad Mistelbach noch heuer erfolgt und damit verbunden auch die zu erwartende Fördersumme an die Stadtgemeinde Mistelbach noch heuer ausbezahlt wird, da der Stadtgemeinde Mistelbach nach erfolgter Förderabrechnung für den Waldlehrpfad Mistelbach keine Kosten entstehen.

STR Harrer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: gegeben, wenn Fördersumme durch STERN XL einlangt.

Einstimmig genehmigt.



Zu 15.) Grundverkehr

A) Unentgeltliche Abtretung in das öffentliche Gut

a) Rasner Reinhard, Hüttendorferweg 18, 2130 Mistelbach, Bescheid GZ B-2022-1180-00188

Mit Bescheid des Bauamtes vom 13. Juli 2022, GZ B-2022-1180-00188, wurde auf Grund der gemäß §10 NÖ BauO beantragten Änderung der Grundstücksgrenzen gem. Teilungsplan des DI Erich Brezovsky, vom 25. Mai 2022, GZ 8814-1/22, die unentgeltliche Abtretung der zwischen den Straßenfluchtlinien liegenden Teilfigur 1 im Gesamtausmaß von 54 m² vorgeschrieben. Die Grundfläche ist geräumt von baulichen Anlagen an die Stadtgemeinde zu übergeben. Im Gegenzug erhält Herr Rasner von der Stadtgemeinde Teilfigur 2 im Ausmaß von 1m² unentgeltlich.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Stimmenthaltung (GR Liebminger) genehmigt.

b) Zeller Edith und Franz, Parkstraße 71/1, 2104 Spillern, Änderung der Grenzen von GST 6486, KG Paasdorf

Mit Bescheid des Bauamtes vom 30. August 2022, GZ B-2022-1180-00221, wurde gem. Teilungsplan des DI Brezovsky vom 6. April 2022, GZ 9150/21, die unentgeltliche Abtretung des zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehörenden Trennstückes 1 im Ausmaß von 40 m² vorgeschrieben. Das Grundstück ist von den Eigentümern frei von baulichen Anlagen, Gehölzen und Materialien zu übergeben sowie die grundbücherliche Durchführung zu veranlassen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Stimmenthaltung (GR Liebminger) genehmigt.

B) Umfahrung Mistelbach

a) Umfahrung Mistelbach Süd, B40, Neubestand KG Lanzendorf und KG Ebendorf, Aufnahme in das öffentliche Gut und Entlassung aus dem öffentlichen Gut

Mit Schreiben vom 13. September 2022 übermittelte das Amt der NÖ Landesregierung die Teilungspläne GZ 51700A und GZ 51700B betreffend Vermessung der Umfahrung Mistelbach Süd, B40, KM 45,00 bis 47,70 und teilte sinngemäß Folgendes mit:

Mit dem Teilungsplan GZ 5170B sollen Teile aus dem öffentlichen Gut entlassen bzw. neu in das öffentliche Gut übernommen werden. Hierfür ist ein Beschluss des Gemeinderates samt Kundmachung als Beilage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung erforderlich.



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde wird ersucht, folgende Kundmachung zu beschließen und kundzumachen, damit anschließend die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes vom Land NÖ durchgeführt werden kann:

Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach hat in seiner Sitzung vom 18. Oktober 2022 beschlossen:

- 1.1. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des/der Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 51700 B in der KG Lanzendorf dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 20, 43
- 1.2. Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
GST NR 2046, 2080, 2098
- 2.1. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des/der Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 51700B, in der KG Lanzendorf dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut übernommen:
Trennstück Nr. 1, 2, 3, 5, 8, 9, 12, 15, 18, 21, 23, 24, 26, 27, 29, 30, 32, 33, 35, 37, 39, 41, 42, 45, 46, 48, 51, 54, 57, 60, 63, 67, 70, 73, 75, 77, 78, 81
- 2.2. Die nachfolgend angeführten GST werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
GST NR 2039/3, 2075/2
- 3.1. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Gegen die Verbücherung gem. §§ 15 LiegTG besteht kein Einwand.

STR Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 3 Gegenstimmen (GR Fenz, GR Mag. Krickl und GR Lehnert) und 1 Stimmenthaltung (STR Dr. Brandstetter) genehmigt.

b) Umfahrung Mistelbach, Baulos B40/B46, Endabrechnungszahlung von Land NÖ

Für die Grundbeanspruchung/Umfahrung von der Stadtgemeinde Mistelbach, als auch Stadtgemeinde Mistelbach, öffentliches Gut, wurden mit dem Land NÖ die Grundeinlöseübereinkommen 2012 und 2014 abgeschlossen.



Bezüglich der Endabrechnung mit dem Land NÖ ist nach wie vor eine Restzahlung von € 5.653,78 noch offen, obwohl die Endabrechnung, vom Bürgermeister unterfertigt, bereits im Jänner 2020 an das Land NÖ übermittelt wurde.

Die damalige Information der Abteilung ST4 lautete sinngemäß, dass einige Unterschriften für die Endabrechnung ausständig seien und sich diese daher verzögert habe. Die Auszahlung werde demnächst starten und etappenweise durchgeführt.

Zwischenzeitlich teilte die Abteilung ST4 mit, dass auf Grund der Pensionierung des damaligen Sachbearbeiters eine nochmalige Unterfertigung von Endabrechnungsformularen durch die Stadtgemeinde erforderlich ist.

Da sich diese mit den bestehenden Übereinkommen aus 2012 und 2014, in denen alle beanspruchten GST/Flächen aufgezählt werden, tlw. nicht decken, ist für die Unterfertigung der nunmehr übermittelten Endabrechnungsformulare nochmals ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Um sicherzustellen, dass mit der neuerlichen Unterfertigung keine neuen Verpflichtungen der Stadtgemeinde entstehen, wurde mit der Abt. ST4 vereinbart, dass vor der nochmaligen Unterfertigung durch die Stadtgemeinde Mistelbach die Auszahlung des offenen Betrages an die Stadtgemeinde schriftlich zugesichert sowie ausdrücklich festgehalten wird, dass von der Stadtgemeinde Mistelbach bereits alle mit der Endabrechnung des Bauloses in Zusammenhang stehenden Forderungen gegenüber dem Land NÖ beglichen wurden.

Mit E-Mail der Abteilung ST4 vom 17. Juni 2022 wurde beides bestätigt.

Es können daher, nach Genehmigung auch durch den Gemeinderat, die von der Abteilung ST4 übermittelten Formulare zur Endabrechnung unterfertigt werden.

STR Hugel beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 3 Gegenstimmen (GR Fenz, GR Mag. Krickl und GR Lehnert) und 1 Stimmenthaltung (STR Dr. Brandstetter) genehmigt.

C) Tausch Hegerhalle/LFS - Kraus-Schule, KG Mistelbach

Zur Ermöglichung der Bauabschnitte 2 und 3 des Um- und Zubaus der LFS Mistelbach bzw. zur Weiterentwicklung der jeweiligen Bildungsstandorte ist es zielführend, einen Tausch der Teilliegenschaften Hegerhalle/LFS – Kraus-Schule herbeizuführen.

Es wurde daher eine Bewertung vom Land NÖ veranlasst.

Die Bewertung hat Reinberg & Partner zum Stichtag 8. August 2022 durchgeführt und ist schlüssig und ermöglicht einen Tausch ohne Ausgleich.

Die Teilliegenschaft
Landwirtschaftliche Fachschule
2130 Mistelbach, Winzerschulgasse 50



Teilfläche EZ 3123, GST-NR .800 inneliegend der KG 15028 Mistelbach, BG Mistelbach, ergab einen Wert von € 1.130.000,--.

Die Teilliegenschaft Hegerhalle
2130 Mistelbach, Waisenhausstraße 3
Teilfläche der EZ 4338, GST-NR 3989 inneliegend der KG 15028 Mistelbach, BG Mistelbach, ergab einen Wert von € 1.070.000,--.

Um einen Tausch durchführen zu können, müssen beide Objekte aus der jeweiligen Liegenschaft herausgeteilt werden. Daher schlägt das Land NÖ vor, dass die Gemeinde einen ortskundigen Geometer damit beauftragt, wobei eine Teilung so nahe wie möglich an den jeweiligen Gebäudekanten erfolgen sollte. Das Land Niederösterreich erteilt dazu die Zustimmung, die Liegenschaft für diesen Zweck jederzeit zu betreten. Die Kosten für die weitere Verfahrensabwicklung teilen sich das Land Niederösterreich und die Stadtgemeinde Mistelbach.

STR Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 000000 und 061000/2150001000 vorbehaltlich Genehmigung im Voranschlag 2023 und durch Minderausgaben investiver und operativer Ausgaben oder Mehreinnahmen in Summe aller Ansätze im Nachtragsvoranschlag 2022

Einstimmig genehmigt.

Zu 16.) Kanal- und Wasserangelegenheiten

a) KG Mistelbach, Projekt Zaya – Mühlbach, Ausschreibung Wasser, Kanal, Straße, Grünraum und sonstige Einbauten

Bericht über den Verfahrensstand der Bewilligungen:

- Wasserleitung – Wasserrecht im Anzeigeverfahren abgeschlossen.
- Kanalleitungen – Wasserrecht im Verhandlungsverfahren eingereicht, warten auf Verhandlungstermin
- NÖ Straßengesetz § 12 Verhandlung wird in den nächsten Wochen durchgeführt

Für die Errichtung der Infrastruktur wurde ein interdisziplinäres Planungsverfahren und die Erstellung einer gemeinsamen Ausschreibung von allen Fachplanern für Kanal, Wasser, Straße und Grünraum durchgeführt. Unter der Leitung des Büro Lengyel wurde eine Angebotseinholung durchgeführt.

Die Angebotsöffnung fand am 1. September 2022 für das Projekt Zaya - Mühlbach statt.



		STRABAG AG	Arge Mistelbach P+B - H&F	PORR Bau GmbH
OG01	Wasserleitung	67 031,79	59 368,95	104 727,06
OG02	Kanal	332 791,58	424 640,34	485 654,46
OG03	Kanal maschinell	72 158,95	68 785,80	74 763,57
OG04	Straße	223 585,46	232 218,53	330 795,64
OG05	Straßennebenfläche	54 957,47	55 405,78	72 492,99
OG06	sonstige Einbauten	8 188,12	6 690,37	20 638,98
OG07	Grünraumgestaltung	59 497,86	51 713,23	72 539,95
	Gesamtpreis	818 211,23	898 823,00	1 161 612,65
	20 % USt	163 642,25	179 764,60	232 322,53
	Angebotspreis	981 853,48	1 078 587,60	1 393 935,18

Es wurden 7 Firmen für die Angebotsabgabe eingeladen. Die Leistungen wurden mit variablen Preisen (Index) ausgeschrieben. Der Baubeginn ist für November 2022 und die Fertigstellung für Juni 2023 beabsichtigt.

Die Kostenschätzung wurde mit € 950.000,- ermittelt. Das billigste Angebotsergebnis lag bei € 818.211,23 und liegt somit 13,9 % unter der Kostenschätzung.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 5. September 2022 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

In den nächsten Wochen erfolgt die Angebotsprüfung von den Fachplanern. Der Vergabevorschlag soll in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter dem Stadt- bzw. Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Zwischenzeitlich wurde die Angebotsprüfung durch die Planungsbüros durchgeführt und es wird vorgeschlagen, den Billigstbieter, die Baufirma STRABAG, mit den Arbeiten für alle Bereiche zu beauftragen.

Wasserleitung (OG1):	€ 67.031,79 netto
Kanal und Oberflächenentwässerung (OG02, OG03):	€ 404.950,53 netto
Straßenbau + sonstige Einbauten (OG04-OG06):	€ 286.731,05 netto
Grünraumgestaltung (OG07):	€ 59.497,86 netto

Die entsprechenden Prüfberichte der Angebotsprüfungen liegen vor.

STR Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle die Baufirma STRABAG AG – Direktion AB, Donau-City-Straße, 1220 Wien, mit der Errichtung der Infrastruktur für das Projektgebiet Zaya - Mühlbach in der Höhe von € 981.353,48 Brutto (€ 818.211,23 netto) beauftragen.



Bedeckung: 001000 und 060000/612 000 4000, 816 000 4000, 840 000 2050,
850 100 4000 und 851 000 4000

Bei 1 Stimmenthaltung (GR Liebminger) genehmigt.

b) KG Mistelbach, Projekt Zaya – Mühlbach, Wasser, Korrektur Teilungsplan

Für die Erstellung des endgültigen Teilungsplanes werden folgende Korrekturen vorgeschlagen:

- Ecke Wasserleitung 5 m x 5 m
Am südöstlichen Bauplatz neben der Landesstraße und dem Mühlbach soll im Hinblick auf die bestehende Transportwasserleitung die Ecke abgeschrägt werden.
- Bestehender Brunnen 1 Meter öffentliches Gut
Auf der linken Seite des ehemaligen WÖV-Brunnens befindet sich unmittelbar daneben ein Bauplatz. Um zukünftige Arbeiten am Zaun bzw. Leitungen um das Brunnenschutzgebiet führen zu können, wird vorgeschlagen, einen 1 m breiten Streifen als öffentliches Gut auszuweisen.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 5. September 2022 folgenden Beschluss gefasst: Die oben angeführten Änderungen sollen in den Teilungsplan vom Geometer Lebloch eingearbeitet werden.

STR Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Stimmenthaltung (GR Liebminger) genehmigt.

c) KG Mistelbach, Wohnhausanlage Frieden/LBS, öffentliche Wasserleitung und Hydrant, Servitutsvertrag

In der KG Mistelbach bei der Wohnhausanlage Frieden/LBS liegt von der öffentlichen Wasserleitung ein Hydrant und dessen Zuleitung auf dem privaten Grundstück.

Der Hydrant war Bestand und soll für den Feuerlöschangriff verwendet werden.

Die Instandhaltung des Hydranten und der Wasserleitung obliegt der Gemeinde.

Es soll ein Servitutsvertrag mit der Eintragung im Grundbuch erfolgen.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 5. September 2022 folgenden Beschluss gefasst: Es soll ein Servitutsvertrag mit der Wohnbaugenossenschaft Frieden abgeschlossen werden. In diesem ist die grundbücherliche Sicherstellung des Hydranten und der Wasserleitung festzuhalten. Die Kosten für die Grundbucheintragung und Vertragserstellung soll die Frieden übernehmen.



Da es sich um Telekommunikationseinrichtungen handelt, erfolgt die Grundstücksbenützung, gemäß § 52 + § 53 Telekommunikationsgesetz, kostenlos.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 5. September 2022 folgenden Beschluss gefasst:
Die Stadtgemeinde Mistelbach stimmt der Grundstücksbenützung der Parzelle Nr.: 1260/2 zu.

STR Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) EVN, E-Ladestation vor dem Rathaus

Wie im Gemeinderat vom 18. Mai 2022 beschlossen, errichtet die EVN 3 Elektrotankstellen mit Bezahlsystem in Mistelbach.

Zusätzlich soll nun die bestehende E-Ladestation vor dem Rathaus durch eine neue EVN E-Tankstelle mit Bezahlsystem ersetzt werden.

Diesbezüglich liegt von der EVN ein Angebot SEMOB-2023-0020-12082583 für die Errichtung und den Betrieb dieser E-Tankstelle vor.

Diese sieht vor, dass die E-Tankstelle an die bestehende Stromleitung der Stadtgemeinde Mistelbach, Hauptplatz 6, angeschlossen wird. Die Stadtgemeinde Mistelbach bezahlt für den verbrauchten Strom den üblichen Strompreis an die EVN.

Die EVN verrechnet über die E-Ladesäule den verbrauchten Strom an die Kunden der E-Tankstelle. Der Tarif richtet sich an die üblichen Preise bei E-Tankstellen. Von diesen eingenommenen Beträgen werden 80 % an die Gemeinde refundiert und 20 % von der EVN für die Bearbeitung der Abrechnung und Serviceentgelt einbehalten. Wird das Mindestserviceentgelt mit dem EVN-Anteil am Gesamtumsatz der gegenständlichen Ladeinfrastruktur erreicht, so findet keine Nachverrechnung statt. Sollte wider Erwarten das jährliche Mindestserviceentgelt nicht erreicht werden, so stellt die EVN der Gemeinde € 200,-- in Rechnung (ist aus heutiger Sicht nicht zu erwarten).

Die E-Ladesäule selbst ist im Eigentum der EVN.

STR Strobl beantragt, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:
Die Stadtgemeinde Mistelbach soll mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf, den Vertrag für das E-Ladestationsservice für den Standort Mistelbach, Hauptplatz 6 (vor dem Rathaus), abschließen.
Die angeführten Preise sind an den Verbraucherindex 2015 gebunden. Die Ladesäule soll ehestmöglich aufgestellt werden.

Bei 1 Gegenstimme (GR Liebminger) und 1 Stimmenthaltung (STR Dr. Brandstetter) genehmigt.

Wortmeldung: GR Liebminger



Der Vorsitzende verabschiedet sich von den Zuhörerinnen und Zuhörern im Saal und vor den Bildschirmen und schließt die öffentliche Sitzung.

Gemäß § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung findet im Anschluss die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Hinweis: Über diese nicht öffentliche Sitzung wurde gemäß § 53 Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung ein gesondert abgelegtes Sitzungsprotokoll aufgenommen.